Zur Geschichte

des

kurpfälzischen Oberamts Bacharach.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Eugen Schmidtborn
aus Espa (Kreis Usingen).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1913.

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen:
am 25. Februar 1911.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Frhr. v. d. Ropp.

Inhalt.

Vorbemerkungen 7
Kapitel I. Überblick über die ältere Geschichte Bacharachs . . 12
Kapitel II. Das Oberamt Bacharach 16
Kapitel III. Die Kurpfalz in den Tälern bis zur Ausbildung der Amtsverfassung 19
Kapitel IV. Das Gericht der Vier Täler 22
Kapitel V. Das kurpfälzische Untergericht 37
Kapitel VI. Der Rat der Vier Täler 41
Beilagen 52

Literaturverzeichnis.

Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (1142—1156). Leipzig 1877.

Beyer H., Eltester L., Goerz A., Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860—74.

Chmel, Regesta Chronologico Diplomatica Ruperti Regis Romanorum. Frankof. 1834.

Deutsche Reichstagsakten. München 1867 ff.

Fabricius, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bonn 1894 ff.

Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Erlangen 1863.

Goerz A., Mittelrheinische Regesten. Coblenz 1876—86.

Grimm, Weistümer. Göttingen 1840—62.

Grimm, Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Leipzig 1899.

Günther, Codex Diplomaticus Rheno Mosellanus. Coblenz 1822—26.

Häusser, L., Geschichte der Rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845.

Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Cöln u. Reichsverweser. Köln 1853.

Fliedner, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach und Kaub. Trier 1910.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 3. Karlsruhe 1852.

Plank, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig 1878/9.

Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901.

Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Innsbruck 1884.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Leipzig 1907.

v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius II 7, 8, 9. Coblenz 1850.

Theile, Bilder aus der Chronik Bacharachs und seiner Täler. Gotha 1891.

Widder, Versuch einer vollständigen geographisch historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein. Frankfurt und Leipzig 1785—88.

Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Leipzig 1889 . 97.

Jahrbücher der deutschen Geschichte. Berlin u. Leipzig 1862 ff.

Vorbemerkungen.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung in der historischen Forschung und Arbeit unsrer Tage, daß, in höherem Maße als es wohl früher geschehen, nunmehr auch solche Gebiete zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht werden, die, weil sie auf allgemeineres Interesse weniger Anspruch erheben konnten, eben deswegen stark vernachlässigt wurden. Es gilt das insonderheit für unsere heutige Lokalgeschichte. Zwar hat es gerade hier an populären Darstellungen nicht gefehlt; aber für eingehendere Untersuchungen bietet sich noch ein überaus großes Arbeitsfeld dar. So soll denn auch die vorliegende Arbeit ein Beitrag sein zur Geschichte eines bis dahin nur in größerem Rahmen behandelten Gebietes, des ehemals kurpfälzischen Oberamts Bacharach.

Schon im Jahre 1908 hat sich eine Münsterer Dissertation von H. Fliedner: Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach und Kaub, eingehend mit diesem einen Zweig der kurpfälzischen Herrschaft in dem genannten Gebiet beschäftigt. Gewiß galt auch das große Interesse, das fast alle Pfalzgrafen an ihren rheinischen Besitzungen genommen, das immer wiederkehrende Betonen, daß gerade Bacharach und seine Umgebung „ewig“ bei der Pfalz verbleiben sollten, in erster Linie ihren dortigen Zöllen. Sie waren ihnen eine hervorragende und immer fließende Einnahmequelle. Das Gebiet selbst konnte bei seiner geringen Ausdehnung ein solches Interesse naturgemäß weit weniger beanspruchen. Und daraus mag es sich denn auch erklären, daß die Pfalz-

grafen eigentlich nie weitere Versuche unternommen, sich hier am Rhein auszudehnen. Mit der Erwerbung von Kaub auf der rechten Rheinseite 1277 können derartige Versuche im allgemeinen als abgeschlossen gelten. Die Aussicht auf Erlangung auch des dortigen Rheinzolles wird allerdings hierbei mitgespielt haben. Die kurpfälzische Grenze aber sollte sich fortan auf Jahrhunderte kaum noch ändern.

Die folgenden Betrachtungen wollen nun nach einem kurzen Überblick über die äußere Geschichte der „Täler“ — um die übliche Bezeichnung Bacharachs und seiner zugehörigen Gemeinden beizubehalten — auf die z. T. recht eigenartigen und interessanten Verhältnisse ihrer inneren Geschichte aufmerksam machen. Einer solchen Aufgabe stehen jedoch mancherlei Schwierigkeiten im Wege, die zur Entschuldigung dienen mögen, wenn auf einzelne Fragen nicht so eingegangen worden ist, wie es vielleicht erforderlich erscheint. Die Gründe hierfür liegen einmal in der Dürftigkeit des vorhandenen Quellenmaterials gerade für die älteste Geschichte der Täler; dazu kommt dessen große Zerstreuung. Schließlich sei auf all die wechselvollen Erscheinungen hingewiesen, denen gerade die kurpfälzischen Besitzungen am Rhein im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen. Sie ließen manches wertvolle Material zugrunde gehen.

Für die folgende Darstellung wurden zu Grunde gelegt die bei Grimm, Weistümer Bd. II, S. 211—227 gedruckten Bacharacher Weistümer; ferner z. T. noch ungedruckte Nachrichten aus dem Großherzoglichen Generallandesarchiv Karlsruhe, dem Königlichen Staatsarchiv in Koblenz und dem freilich noch völlig ungeordneten Archiv der Stadt Bacharach.

Grimm hat uns in seinen Weistümern überliefert zunächst das sog. „Blutrecht von Bacharach“. Es ist das sicher die älteste Rechtsquelle der Täler, interessant vor allem wegen des darin geschilderten Verfahrens bei vorfallenden schweren Verbrechen. Form und Inhalt lassen darauf schließen, daß uns hier weit zurückreichende Rechtsvorstellungen und Rechts-

bräuche erhalten worden sind. — Es folgen sodann noch drei Weistümer, aus dem Jahre 1386, 1407 und ein jüngeres, undatiertes; endlich noch ein Auszug aus dem sog. „Roten Buch zu Bacharach". Das Weistum von 1386 behandelt die Rechte des Erzbischofs von Köln und des Pfalzgrafen an dem gemeinschaftlichen Gericht der vier Täler; es enthält ferner Angaben über kölnisches Eigentum daselbst, Gerichtsgrenzen, Schöffenwahl u. dgl.

Dieses Weistum ist für die Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse in den Tälern von grundlegender Bedeutung; die beiden andern bringen, abgesehen von tatsächlich erfolgten Veränderungen, eigentlich nur Ergänzungen zu dem vorhergenannten.

Zu erwähnen ist fernerhin ein bei Günther, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus IV no 1 gedrucktes Bacharacher Schöffenweistum. Auch hier werden wiederum Gerichtsgrenzen, die Rechte des einen und andern Herrn an dem gemeinschaftlichen Gericht, ferner Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger mitgeteilt, zum größten Teil sind es Wiederholungen des Weistums von 1386.

Außerdem findet sich bei Günther ein Vergleich zwischen König Ruprecht und dem Erzbischof Friedrich von Köln aus dem Jahre 1400, besser gedruckt in den Deutschen Reichstagsakten Bd. III no. 203. Jenes Weistum und dieser Vergleich stehen wohl in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander; werden doch hier wie dort mehrere Punkte in derselben Reihenfolge behandelt und darüber entschieden.

Die bereits erwähnten Weistümer werden auch bei Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae 94f verzeichnet; no 3 berichtet über eine neue Weineinfuhrordnung von 1391 — gedruckt bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III 298 — no 5 über die Einsetzung des Bacharacher Wochenmarktes durch König Ruprecht 1403 (vgl. Chmel, Regesta Chronologico-Diplomatica Ruperti Regis Romanorum no 1543).

Von den benutzten Archivalien seien hier besonders hervorgehoben:

1. Das Karlsruher Kopialbuch 803; es enthält fast ausschließlich Akten über Bacharach, u. a. die als Beilage 1 mitgeteilte „Abschrift wie der Rat gemacht ist".

2. Das sog. „Rote Buch von Bacharach", angelegt von Johannes Wilden de Radheim not. imp. als registrum bonorum Archiepiscop. Coloniensis in Bacharach 1490. Staatsarchiv Koblenz A I 2 no 11. Es enthält, wie der Schreiber selbst angibt, proprietates, predia et pensalia der Kölner Erzbischöfe in den Tälern, von ihm ex antiquis libris et registris gesammelt. Das ganze ist eines jener Verzeichnisse, wie sie Grundherrschaften oder auch Landesherrn über Einkünfte, Güter, Gerechtsame und dgl. anzulegen pflegten (cf. Maurer, Geschichte der Fronhöfe etc. II 507).

Grimm gibt, wie schon erwähnt, neben den Bacharacher Weistümern auch einen Auszug aus diesem Roten Buch.

In den im 16ten und 17ten Jahrhundert scheinbar noch ebenso häufig ausbrechenden Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und der Pfalz, wie das in früheren Jahrhunderten der Fall gewesen, stützte sich Köln namentlich auf das Rote Buch, um seine Ansprüche und Forderungen in dem Gericht der Vier Täler geltend zu machen. Nach dem Protokoll einer Kommission, die mit Untersuchung der kölnischen Beschwerden beauftragt war, wurde das „Rote Buch" als „nicht authentisch" verworfen (cf. Acta zwischen Churpfaltz u. Chur-Cöllen obschwebenden Differentien betr. 1652—99 no 61; cit. Acta). Tatsächlich liegen keine Gründe vor, an der Echtheit seines Inhalts zu zweifeln.

3. Die Beschreibung des Oberamts Bacharach aus dem Jahre 1678 (Staatsarchiv Koblenz). Sie wurde auf Befehl der kurpfälzischen Regierung von dem Rat der Vier Täler angefertigt, trägt also gewissermaßen amtlichen Charakter und ist darum für die Geschichte des Oberamts von besonderer Bedeutung. Sie gibt Aufschluß über die zum Oberamt zählen-

den Gemeinden, auch kurze Beschreibungen derselben, handelt aber zumeist von Bacharach selbst, sowie namentlich von dem gemeinsamen Rat der Täler.[1])

1) Fabricius, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II 219 Karte von 1789, führt unter anderen geographischen Beschreibungen von Oberämtern auch die von Bacharach auf; sie dürfte von besonderem Wert für ihn gewesen sein.

Kapitel I.

Uberblick über die ältere Geschichte Bacharachs.

Die ältesten historischen Zeugnisse über Bacharach reichen in nicht allzu frühe Zeiten zurück. Wir sehen hier natürlich ab von all' den sagenhaften Erzählungen und Geschichten, die sich, wie bei den übrigen kleinen Rheinstädten, so auch an den Namen und Ursprung Bacharachs knüpfen. Mögen sie auch immerhin im letzten Grunde eines historischen Kernes nicht entbehren, so können wir sie doch ruhig außer Acht lassen[1]).

Mit zu den ältesten urkundlichen Zeugnissen, die wir über Bacharach besitzen, gehört die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Heribert von Köln für die Abtei Deutz vom 3. Mai 1019[2]). Die Urkunde führt neben anderen Besitzungen „Wingerte zu Bachercho" auf und zeugt von den weit zurückreichenden Beziehungen der Erzbischöfe von Köln zu Bacharach. Leider stehen uns aus den nächsten Jahrzehnten so gut wie keine näheren Nachrichten zur Verfügung. Erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts vernehmen wir, daß Erzbischof Hermann von Köln (1089—1099) die Kirche zu Bacharach dem kölner Andreasstift schenkte[3]).

Fortan begegnet Bacharach häufiger in den Urkunden. Meistens handelt es sich um Schenkungen, und zwar sind es hauptsächlich Weinberge, die von den kölner Erzbischöfen vergeben werden.

---

1) Vgl. u. a. v. Stramberg, Rheinisch. Antiquar. II 8, 312 ff.

2) Goerz, Mittelrhein. Reg. I 1204. Lacomblet, UB. I 94.

3) Goerz, Mittelrhein. Reg. I 1528. Lacomblet UB. I 162. Lac. verlegt die undatierte Urkunde in das Jahr 1094.

Ebenso dürftig sind auch die ältesten Nachrichten über die Burg Stahleck, sowie die zu Bacharach gehörigen Täler. Das Auftreten eines Grafen Goswin von Stahleck im Jahre 1135 legt immerhin die Vermutung nahe, daß die Entstehung der Burg doch wohl in die erste Epoche mittelalterlichen Burgenbaus fällt, die im wesentlichen mit dem Beginne des XI. Jahrhunderts abgeschlossen sein dürfte. Nach der Mitte dieses Jahrhunderts beginnen sich bereits Geschlechter nach ihren Burgen zu nennen[1]).

Von den Tälern, d. h. also den übrigen zu Bacharach gehörigen Gemeinden, können wir eigentlich nur soviel sagen, daß sie seit altersher zu Bacharach in engen Beziehungen gestanden haben müssen. Die ersten historischen Nachrichten über sie fallen erst in eine Zeit, in der an ihrer Zusammengehörigkeit keine Zweifel mehr bestehen können[2]).

Im Jahre 1143 verlieh Konrad III. die rheiniche Pfalzgrafschaft an Hermann von Stahleck, den Sohn des fränkischen Grafen Goswin aus dessen Ehe mit Luitgard, der Witwe Heinrichs I. von Katzenelenbogen.

Sehr wahrscheinlich war Goswin durch diese Vermählung zu seinen rheinischen Besitzungen gekommen. Daß auch er schon die Burg Stahleck und die Vogtei über Bacharach als kölnisches Mannlehen besaß, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, wenn wir auch urkundliche Beweise hierfür erst aus der Zeit Konrads von Staufen haben[3]).

Konrad von Staufen war nach Hermanns Tod in den Besitz der rheinischen Pfalzgrafschaft gekommen (1156). Von besonderem Interesse für uns ist seine Belehnung mit Stahleck, der Vogtei über Bacharach sowie anderer dortiger

---

1) Piper, Burgenkunde 715 verzeichnet sie; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 2, 1305 f.

2) Beyer, Mittelrhein. Ukb. 2, 24: 4. Mai 1110 ... in uilla quae dicitur Diepach, que uilla pertinet Bacharacha.

3) Vgl. Baumgärtner, Hermann v. Stahleck. — Winkelmann, Jahrb. der d. Gesch. II 512.

Lehen durch den kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167—91) im Jahre 1189[1]. Hier erfahren wir urkundlich, daß dieser pfälzische Besitz in Bacharach von Köln aus zu Lehen ging. Konrad erlangte — da er nur eine Tochter, Agnes, hatte — die Umwandlung der kölnischen Lehen in ein Erb- und Weiberlehen.

Durch die Vermählung von Conrads Tochter mit dem Welfen Heinrich kam die Pfalzgrafschaft vorübergehend in welfischen Besitz; aber bereits 1214 traten die Wittelsbacher an deren Stelle.

Nur langsam und nicht ohne Kämpfe, vor allem mit ihren kölnischen Lehnsherrn, vermochten jene Wittelsbacher hier am Rhein festen Fuß zu fassen. Ob den kölner Erzbischöfen überhaupt ein so mächtiges Geschlecht wie die Wittelsbacher gerade am Mittelrhein, wo sie doch noch so manche Rechte und Besitzungen ihr Eigen nannten, sonderlich sympathisch war, dürfen wir wohl billig bezweifeln. Die wenigen Urkunden, die wir aus jener Zeit besitzen, handeln wenigstens fast ausschließlich von Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen und den Pfalzgrafen.

Im Jahre 1219 erbaute Erzbischof Engelbert von Köln (1216—25) in unmittelbarer Nähe von Bacharach die Burg Fürstenberg[2]. In welcher Absicht diese Burg gebaut wurde, ist nicht schwer zu erraten; mit Recht hat Ficker darauf hingewiesen, daß die genannte Burg — mochte sie auch zunächst gegen einen andern, Gerhard von Braubach, errichtet worden sein — doch vor allem zur Wahrung der kölnischen Interessen gegenüber dem pfälzischen Einfluß in unserm Gebiet dienen sollte[3].

Einen gewissen Abschluß fanden jene Differenzen zwischen Pfalzgraf und Erzbischof erst im Jahre 1243. Erzbischof Conrad von Hochstaden (1238—1261) bekundet nämlich, daß sein

1) Beyer, Mittelrhein. Ukb. II 133.
2) Regest. d. Erzb. v. Köln III 1, 249.
3) Ficker, Engelbert v. Köln 71.

Streit mit dem Pfalzgrafen Otto geschlichtet sei; zugleich belehnte er ihn neben Stahleck und der Vogtei über Bacharach mit den Burgen Stalberg und Fürstenberg; es sollte jedoch von den genannten Burgen aus dem Erzstift kein Unrecht geschehen, und es sollte dort auch von den Kölnischen kein Zoll erhoben werden [1]). Ohne Zweifel bedeutete die Belehnung eine recht erhebliche Verstärkung der pfälzischen Herrschaft am Rhein. Besassen die Pfalzgrafen bis dahin nur Stahleck und die Vogtei über Bacharach, so kamen sie nunmehr in den Besitz einer der größten und sichersten Burgen im ganzen Rheintal. Es kam hinzu, daß die Burgen in nicht allzu großer Entfernung von einander lagen, durch keine andere Machthaber getrennt. So bildeten sie eine vortreffliche Basis für ein energisches Vertreten der pfälzischen Interessen. Fliedner hält die Belehnung „für den bedeutendsten Schritt in der Entwicklung der Bacharacher Kirchenvogtei zur pfälzischen Landeshoheit“ [2]). Das ist in gewisser Beziehung richtig. Zu weit geht er aber, wenn er hier bereits den Abschluß der Entwicklung erblicken will und meint, daß „Köln schon lange auf seine dortigen Gerechtsame verzichtet habe“. Beides entspricht doch nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen. Wir werden später sehen, wie das kölner Erzstift gerade auf dem Gebiete des Gerichts — also doch einem der Hauptmomente der Landeshoheit — noch lange den Pfalzgrafen gegenüber seine Rechte zu wahren verstanden hat. Ferner sprechen die Streitigkeiten der folgenden Jahre auch nicht dafür, daß die Erzbischöfe schon längst ihre Rechte und Gerechtigkeiten hier aufgegeben hatten [3]).

Eine, wenn auch nicht allzu bedeutende Erweiterung erfuhr das kurpfälzische Gebiet noch zu jener Zeit, deren hier zu gedenken ist. Es handelt sich um die Erwerbung von Kaub.

---

1) Reg. Erzb. v. Köln III 1, 1099. Reg. Pflzgf. 489.
2) Fliedner, Rheinzölle 6.
3) Vgl. Goerz, Mittelrhein. Reg. 3, 1798. Reg. Pflzgf. 733.

Riezler[1]) behauptet zwar, daß schon Pfalzgraf Konrad neben Stahleck und Bacharach auch Kaub und Umgebung übernommen habe. In Wirklichkeit kaufte erst Pfalzgraf Ludwig für 2100 Mark Aachener Denare im Jahre 1277 von Philipp II. von Falkenstein Burg und Stadt Kaub[2]). In den folgenden Jahren erwarb Ludwig weiter noch die Falkensteinschen Güter in den bei Kaub gelegenen Dörfern Weisel, Dörscheid, Ransel[3]). Daß bei der Erwerbung von Kaub die Aussicht auf Erlangung des dortigen Zolls mitbestimmend war, wurde schon erwähnt. Seit 1310 befand sich denn auch die Pfalz im Besitz eines Zolles zu Kaub[4]).

Die Pfalzgrafen begnügten sich fortan mit dem nunmehr erreichten Gebietsumfang. Wesentliche Neuerwerbungen haben sie eigentlich kaum noch gemacht; schon jetzt standen die Grenzen des späteren Oberamts Bacharach fest, und sie sollten auch auf Jahrhunderte dieselben bleiben.

Kapitel II.

Das Oberamt Bacharach.

Das Oberamt Bacharach setzte sich zusammen aus den „Vier Tälern“, d. h. Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach, und dem Unteramt Kaub auf der rechten Rheinseite. Hierzu kammen noch einige kleinere Gemeinden, von denen aber zur Zeit der Abfassung der Oberamtsbeschreibung (1678) keine mehr als 10 Familien zählte. So gehörte zu Bacharach: Medenscheid, Neurath, Henschhausen mit je 9 oder 10 „Hausgesassen“; zu dem Tal Diebach (Ober- und Rheindiebach) gehörte Winzberg mit nur 2 oder 3 Familien und zu Steeg Nauheim mit 4 und Breitscheid mit 5 „Hausgesassen“. Das

1) Riezler, Geschichte Bayerns II 47 f.
2) Reg. Pflzgf. 991.
3) Reg. Pflzgf. 1202.
4) Fliedner, Rheinzölle 14.

Unteramt Kaub bildeten im wesentlichen die Gemeinden Kaub, Weisel, Dörscheid. Fabricius nennt außerdem noch das Gericht Holzfeld, Tempusort und den Sachsenhäuserhof als zum Unteramt Kaub gehörig [1]).

Sehr klar und deutlich sind uns in der Beschreibung des Oberamts dessen Grenzen wie folgt überliefert:

„Besagten oberampts bezierck fähet an miden am Rhein gegenüber statt Caub und deren im Rhein gelegenen churpfältzischen veste Pfaltzgrafenstein über an einem kleinen vom berg den grund herabfließenden bächlein, hiebevor das churpfältzische rhein zollhäuslein gestanden [2]), wie die alten rudera des gemäuers solches annoch außweisen, auch dieses bächlein von altersher zu land den Rhein herauff zwischen dem churtrierischen ampt Wesel und diesem die gräntzscheydung gewesen und noch ist. Von dannen am Rhein herauff vor der statt Bacharach hin, an Rhein Diebach biss zu der Heymbacher bach, welche ebenmassig daselbst eine gräntzscheydung dieses mit dem dumcapitulischen ampt Bingen und dessen jenseits der bach gelegenen flecken Niederheymbach. Forters vom Rhein an derselben vom gebirg aus dem thal herabfließenden bach, hinein ein stückwegs hernach zeigt die marckscheydung ane am weingartsberg aus dem weg oben hin, am fuss pfad, biss uff die höhe wieder in den fahrweg zum schlag der uff Churpfaltz boden liegt und alda der zoll hat plegen gehoben zu werden, liegt zur obernseite der flecken Obernheymbach auch nacher Bingen zu selbigem ampt gehörig, an dero gemarckung hin biss gegen den orth da Pfaltz Simmerische uff der höhe an der strassen, so von der landig auß dem Bingerwalt sich zeigt und zur Kieselbacher poststrasse sich lenket, neben dem wältgen und den wiesen, uff der Springen genannd hindurch ein zollstock der ihn von Churpfaltz Bacharach disputirt wird,

1) Vgl. Fabricius, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. — Erläuterungen zu demselben II 220 f.

2) Von anderer Hand über „gestanden“: „s t e h e t“

gesetzet. Danach gehet der Bacheracher oberamtsgemarckung uff der Stingen hin über die steinstrass (welche wie von alten gesagt wird auch die römerstrass genennet, zwar verwachsen, gleichwohl under dem wüst hie und da mit steinen gewäckert und über den Hundsrück hin uff Trier oder Metz gegangen sein solle). Forters von gemeltem gewält der Sfingen hinaus an den Pfaltz Simmerischen walten und landereyen über die Dichtelbacher heyde biss an die a. 1601 zwischen den ämptern Bacharach und Simmern zur weyde und gräntzscheydung gesetzten rothen steinen da uff jener seithen eines jeden steines ein S: Simmern bedeutend, uff diesen seiten ein B: Bacharach besagend, also denen nach forth durch ein klein gebüsch oder waldgen die Kornstrud genant über die heyd hin zum folckenbacher weyer, von dannen, diesseits am walt hin ein grund biss an die Weseler strud und selbiges gebück an solchem gebück hin, in den volgenden wiesengrund zur rennelbach die uff dieser seithen nacher Steegk zu fleusst biss an den berg, die reychel weyhe genand, denselben berg hinan bis uff die höhe, an den dieseitigen büschen von der höhe uff die nacheinander hauffenweiß zusammengelegten wacken, welche in den alten begehungen, die schellengäng genennet, von denen so die gemarckung begangen zu einem zeichen deren zwischen Weßel und Bacharach wesentlichen gräntzscheydung im begehen dahin uff hauffen gesammelt, denen nach . . . (unleserlich und stark beschädigt) . . . heyde und das gefielde hinab neben Langschitt hin zu denen alda jenseit Henschhausen stehenden rothen marckstein, jenseit am Heckelberg (?) hinab über die wiesen, im Seyhen genand, in dem grund der Putzbach, denselben grund und dem bachlein nach biss an den Rhein zu den alten vestigiis des daselbst gewesenen zollhäusgens gegen Pfaltzgrafenstein und Caub über."

„In dem allen und jeden" besaß Kurpfalz allein alle Hoheit, Regalien und Jurisdiction [1]). Oberste pfälzische Amt-

1) Oberamtsbeschrbg. 8.

leute waren der Oberamtmann und der Zoll- oder Landschreiber[1]). Der Zollschreiber stand von jeher in recht hohem Ansehen, im Gegensatz zu dem Amtsschreiber. Er war neben dem Burggrafen oder Amtmann der höchste Beamte in den Tälern und hatte späterhin die gesamte Verwaltung in Händen[2]).

Nahm auch der Oberamtmann als Vertreter des Landesherrn naturgemäß die erste Stelle im Amt ein, d. h. hatte das Oberamt im Namen der Herrschaft „in allen vorfallenden dingen in gebot und verbot so dem ampt vorkompt zu richten und zu schlichten", so war er doch in gewisser Beziehung gebunden an eine Institution, die für jene kurpfälzischen Besitzungen besonders charakteristisch ist, an den Rat der Vier Täler.

Die Amtsbeschreibung berichtet endlich noch über das Gericht der Täler. Es sei jedoch schon hier darauf hingewiesen, daß das Gericht am Ausgang des Mittelalters viel von seiner ehemaligen Bedeutung eingebüßt hatte; in Wirklichkeit besaß es zu jener Zeit nur noch recht geringen Einfluß.

Kapitel III.

Die Kurpfalz in den Tälern bis zur Ausbildung der Amtsverfassung.

Ehe wir zu einer Betrachtung über die kurpfälzische Vertretung in den Tälern übergehen, sei vorausgeschickt, daß uns nur wenige Quellen gerade aus jener frühsten Geschichte der Täler zur Verfügung stehen. Was uns aber erhalten geblieben ist — es sind teils Zoll-, teils Gerichtsurkunden, in denen es sich meistens um Eigentumsübertragungen handelt — läßt keineswegs deutlich erkennen, wie jene Vertretung beschaffen war, durch wen sie ausgeführt wurde; und zwar gilt das, wie wir im folgenden sehen werden, für das ganze 13. Jahrhundert.

---

1) Oberamtsbeschrbg. 8.

2) Fliedner, Rheinzölle 50. Die Stelle eines Oberamtmanns wurde 1743 eingezogen; fortan waren die Zollschreiber gleichzeitig Amtleute.

So haben wir z. B. eine Urkunde aus dem Jahre 1222, wohl die älteste, die für uns hier in Betracht kommt. Sie behandelt eine Eigentumsübertragung, die vollzogen wird vor dem kölnischen Schultheißen und dem pfalzgräflichen Vogt auf der Gerichtsstätte, dem „Ding“.[1])

Es wäre jedoch falsch, wollte man, wie das wohl zuweilen der Fall war, den Vogt als den eigentlichen Vertreter des Landesherrn ansehen.[2]) Man wird sich vielmehr daran zu erinnern haben, wie Rechtspflege und Verwaltung im Gegensatz zu den nordöstlichen deutschen Territorien, wo sie in einer Hand vereinigt blieben, in Westdeutschland und besonders wieder in Hessen und am Rhein im allgemeinen von einander getrennt zu sein pflegten.[3]) Wir können solche Verhältnisse mit ziemlicher Sicherheit als auch für das kurpfälzische Gebiet am Mittelrhein zu recht bestehend annehmen. Obige Urkunde und vollends die Weistümer, mögen sie auch einer späteren Zeit angehören, würden uns demnach bestimmen, in dem Vogt lediglich einen mit der Vertretung der pfälzischen Interessen bei Gericht beauftragten Untergebenen zu erblicken. Es tritt das namentlich aus den Weistümern mit ziemlicher Deutlichkeit hervor. Der Vogt ist dort fast ausschließlich Gerichtsbeamter, er hat Schutz zu gewähren und dementsprechend den Strafvollzug. Dagegen hatte er keine verwaltungsrechtlichen Aufgaben.[4])

Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1226 behandelt eine Zollbefreiung des Pfalzgrafen Ludwig für das Kloster Eberbach; er teilt diese seinem „officialis“ in Bacharach mit.[5]) Es begegnet uns hier die erste Erwähnung des Bacharacher Zolles.[6]) Nun bezeichnet „officialis“ ursprünglich jeden Be-

1) Lacomblet, UB. 2, 58.
2) Vgl. Below, Hist. Ztschr. 58, 200.
3) Schröder, Rechtsgeschichte 622 f.
4) Vgl. über die Stellung des Vogts unten p. 26.
5) Reg. Pflzgrf. I 215.
6) Fliedner, Rheinzölle 3.

amten schlechthin.[1]) In dieser ganz allgemeinen Bedeutung werden auch wir hier „officialis“ zu verstehen haben. Gemeint war der Zöllner oder Zollschreiber. Einen eigentlichen Amtmann dagegen in des Wortes späterer Bedeutung schon für jene Zeit in den Tälern anzunehmen, ist doch wohl abzulehnen; zumal die Ausbildung der Amtsverfassung auch einer späteren Zeit angehört; ihre Anfänge liegen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts.[2]) Da uns aber auch die späteren Urkunden des genannten Jahrhunderts kaum beachtenswerte Gesichtspunkte für die hier angedeutete Frage geben, so müssen wir es dahingestellt sein lassen, wer der erste, d. h. oberste Beamte der Kurpfalz in den Tälern war und wie dessen Stellung im einzelnen beschaffen war.

Anders dagegen wird es mit dem 14. Jahrhundert, der eigentlichen Entwicklungs- und Ausbildungsperiode der Amtsverfassung. Wir vermögen nunmehr deutlich den Ausgangspunkt der landesherrlichen Verwaltung zu erkennen. Es waren wie überall, so auch hier die landesherrlichen Burgen. Aus dem Vorsteher der Burg, dem Burggrafen, der zunächst nur militärische Aufgaben hatte, dann aber auch mit diesen und jenen Verwaltungszweigen beauftragt wurde, hat sich allem Anscheine nach der Amtmann entwickelt. Begegnen uns bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts Amtmänner, so ist die Entwicklung in dieser Zeit doch noch keineswegs abgeschlossen; wenigstens hat sich der Titel „Amtmann“ noch nicht völlig eingebürgert. Auffallend lange sogar bestehen in den Tälern beide Bezeichnungen, Burggraf und Amtmann, nebeneinander fort. Noch im Jahre 1391 bekennt ein Ritter Brenner vom Stein, daß ihn Pfalzgraf Ruprecht der Ältere zu seinem Burggrafen von Stalberg ernannt habe, und, können wir hinzusetzen, zu seinem Amtmann von Bacharach, wie er sich selbst auch nennt. Denn er fährt fort . . . und daz ich

1) Vgl. hierzu Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 2, 1374_2.
2) Schröder, Rechtsgeschichte 624.

sal dieselben vesten und Bacharach die stad und stege und den dal und die dorffe, die darynne gehorent, und die lute getruwelich behüten bewaren antwerten und vertedingen in ampts wise alz ein amptman billich dun sal und so ich best mag an alle geuerde.[1]) Denn hier sind die Aufgaben der späteren Amtleute deutlich ausgesprochen: Schutz und Vertretung der pfälzischen Untertanen. An jener Verbindung von Amtmann und Burggraf hat man noch lange festgehalten. Bezeichnend dafür, daß auch dieses Amt schon bald mißbraucht und zu Gunsten seines Inhabers ausgebeutet wurde, ist die Erklärung des genannten Brenner vom Stein, nämlich „dass ich die lute in mynem ampte geistlich und werntlich nit besweren in keinen sachen in mynem notze noch einiche schencke von yn nemen sal".

Richterliche Befugnisse scheinen die Amtleute zunächst nicht gehabt zu haben. In dem Burgmannengericht waren sie natürlich oberste Richter.[2]) Die Amtleute — in unserm Gebiet außerdem der Viertälerrat — wußten sich jedoch im Laufe der Zeit die meisten Befugnisse der ordentlichen Gerichte anzueignen.

Kapitel IV.

Das Gericht der Vier Täler.

Bei einer Darstellung des Gerichts der Vier Täler wird man sich immer zu vergegenwärtigen haben, daß das gesamte deutsche Rechtswesen gerade in jenem Zeitabschnitt, dem unsere Quellen zum größten Teil angehören, starken Veränderungen unterworfen ist. Überall in den deutschen Territorien sehen wir auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtsprechung Neubildungen sich entwickeln, die naturgemäß ein klares Erkennen der tatsächlichen Verhältnisse sehr erschweren

1) Für eine Abschrift dieses Briefes bin ich dem St.-A. Koblenz zu Dank verpflichtet.

2) Schröder, Rechtsgeschichte 623. — Rotes Buch 40.

müssen. Es ist darum wohl geboten, mit einer gewissen Vorsicht an das, was uns die Quellen berichten, heranzugehen.

Das Gericht der Vier Täler war nach dem Zeugnis der Quellen ein gemeinschaftliches, und zwar waren die Beteiligten Kurköln und Kurpfalz. Kurköln hatte im Gericht den Schultheißen, Kurpfalz den Vogt zu setzen. Derartige Kondominate waren im mittelalterlichen Rechtsleben durchaus keine Seltenheit. Es lag jedoch in ihrer Natur begründet, daß im Laufe der Zeit meist die eine Partei sich mehr und mehr die Rechte der anderen anzueignen wußte und sie schließlich ganz verdrängte. In dem Gericht der Vier Täler vollzog sich die Entwicklung derart, daß zwar das Gericht bis zum Ausgang des Mittelalters und darüber hinaus bestehen blieb, daß ihm aber seine Kompetenzen bis auf wenige genommen wurden: Das Oberamt der Kurpfalz und der Viertälerrat traten im wesentlichen an seine Stelle.

Sehr energisch hielt jedoch Kurköln an seinen alten Rechten und Ansprüchen am Gericht der Täler fest. Um jene Beziehungen Kurkölns zu Bacharach recht zu verstehen, sei daran erinnert, daß der pfälzische Besitz in Bacharach zum größten Teil kölnisches Lehensgut war. Kurköln hatte jedoch auch noch umfangreiche Besitzungen in Bacharach selbst sowie in den Tälern, die ihm bei Behauptung seiner Rechte sehr zu statten kamen. Nach dem Weistum aus dem Jahre 1386 besaß Köln in Bacharach selbst „den fronhob, den langen hob und den sael".[1]) Die genannten Höfe waren unverlehnt. Ferner besaß es einen Hof in „Hentshusen" und in „Dorwilre". Auch diese beiden waren unverlehnt.[2]) In einem anderen, wohl jüngeren Weistum, wird der kölnische Besitz noch genauer beschrieben und zwar heißt es dort: me so wiset der scheffen daz unser herre von Colne fri eigen hait als die bach fluisset under dem boigen ane bis an des

1) Grimm, II 214 ff W. 1386.

2) Grimm, II 221 W. ohne Dat.: bezeichnet jene Höfe als verlehnt.

spiedalsbruege an den wanewege bis wider under den boigen, und daz is unverleent und unver/er/bit und die lude die dar uffe sitzent, die sitzent von gnaden unses herren von Colne . . . Item hait ein bischof einen unverlehnten ind unvererbten hof zo Bacharach der geit an an Gerlach Ocker bis an die vleischgasse.[1]) Das Weistum berichtet ferner von „huben und zinse", die der Erzbischof von Köln besaß; wir hören von einem kölnischen Wald, „heißet der scheit". Endlich war auch die im Rhein gelegene Insel zum Teil ($^1/_4$) kölnisch: Vortmer so ist der wert unsers herren eigen van Colne und waz darup wessehet, daz ist unsers hern van Colne daz virde deil und daz sal auch wingart sin ind neit acker.[2]) Nicht unerheblich war schließlich auch der Besitz Kölns an Weinbergen. Auffallend ist, wie fast alle die Güter Jahrhunderte hindurch kölnisches Eigentum geblieben sind.

Ein Bericht des Rates der Vier Täler an die kurpfälzische Regierung über Rechte und Gerechtigkeiten Kurkölns in den Tälern vom 25. Januar 1670 bezeichnet in Bacharach 23 Morgen 108 Ruten kölnische Weinberge, in Steeg 3 M. 34 R. In Diebach 7 M. 70 R. in Manubach 17 M. Im Ganzen also 56 M. 38 R. 1 Morgen = 160 Ruten. Nach demselben Bericht beläuft sich der Wert der kölnischen Häuser und Güter in den Tälern auf 11 794 Reichstaler.[3])

Teilweise, wenn nicht überhaupt, waren die kölnischen Güter vom Zehnten und andern Abgaben und Steuern befreit.[4])

---

1) Grimm, II 219 ff.

2) Grimm, II 221.

3) Acta, Stadtarchiv Bach. Nr. 27. An kölnischen Höfen werden hier noch genannt: der Bischofshof, Heckenhof, Grafschaftshof, alle in den oberen Tälern gelegen.

4) Acta, Ratsbericht: Die zum Saal gehörigen Güter und Wingerte so huben, und deren Einhaber als Erbbeständer hübner genannt werden, geben keinen Zehnden.

Der ganze kölnische Besitz rührte offenbar aus sehr früher Zeit her. Schon jene oben p. 12 erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1019 zeigt das deutlich; dann aber auch die noch lange gebräuchlichen Bezeichnungen wie „fronhob“ und „sael“, ehedem der wirtschaftliche Mittelpunkt für die in der Bacharacher Mark zerstreut liegenden Güter. Später erinnerte noch an ihre ehemalige Bedeutung, daß in dem kölnischen Saal das kurpfälzische Untergericht gehalten wurde. Dem kurkölnischen Schultheis stand es frei, das Haus zu bewohnen. Ist es auch nicht zu beweisen, so mag doch immerhin hier die Vermutung ausgesprochen werden, daß Bacharach sehr wahrscheinlich jenen kölnischen Besitzungen seine Entstehung verdankt.

Gerichtsgrenzen.

Das Weistum von 1386 überliefert uns sehr deutlich die Grenzen des Bacharacher Gerichts. Es heißt dort:

Unser genedigen herren von Collen und eyns pfaltzgraven geriechte und marcke zue Bacherach und in den delen get an in der Putzbach bisz in die bach zue Heymbach, und get dieselbe bach usz bisz in des capellans hob zu unser frauwen, da liget daz nyederste hus in unser herren geriechte und der grosze wacke[1]) scheidet der herren geriechte und get furbasz den meneweg[2]) usz allez an Heymbecher geriechte und get an den reitweg fur die struet und neben dem Siegelrade herin bis an die von Dyechtelbach, als verre als der herren von sant Andree zu Collen und des kirchherren zue Bacherach zehenden get, und da ubir hin bisz zu Erbach und Erbach jenesyt der beche, daz horet zu unser herren geriechte, und get me von Erbach bisz zu Folckenbach her diesiyt der beche, daz horet in unser herren geriechte, und get herusz thussen Weseler struet und unsers herren des herzogen struet

1) Grimm, II 214; in demselben Weistum heißt es: ... und bisz an den wiszen wacken, den man nennet den Samstein.

2) Offenbar die in der Amtsbeschreibung angegebene Steinstraße (die alte Römerstraße).

und get den Sijhen in mit an wassergreben muele und gen dem Sijhen usz bisz an Langesheit und da heruber uber Hentshusen und uber den Nuwenberg bisz an die Putzbach und die Putzbach bisz in den Rin.[1])

Wenn man die Grenzen des Gerichts nach jenem Weistum aus dem Jahre 1386 mit den Grenzen des späteren kurpfälzischen Oberamtes vergleicht, so wird deren wesentliche Übereinstimmung auch ohne genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse leicht erkenntlich. Und so wird denn hier besonders deutlich, wie wenig sich eigentlich das ganze pfälzische Gebiet im Laufe der Jahrhunderte verändert hat. Liegen doch 300 Jahre zwischen den beiden Aufzeichnungen! Mögen auch immerhin kleine Grenzverschiebungen stattgefunden haben, wesentlich können sie jedenfalls nicht gewesen sein.

Wie schon oben erwähnt, war also das Gericht der Vier Täler ein gemeinschaftliches zwischen Kurköln und Kurpfalz; andere Herrschaften waren jedenfalls nicht daran beteiligt. Auf die Frage des Schultheißen in dem Weistum von 1386 „ob einiche werntliche gerichte in diesen vier delen me solle sin dan diz ejne geriechte hie zu Bacherach", antworten die Schöffen, „kein ander werntlich gerychte sol nyeman hie haben, dann daz eyne die obgenante zwene fursten".

Schultheiss und Vogt.

Die genannten Quellen unseres Gebietes geben leider kein deutliches Bild über die Verfassung des Gerichts. Zwar erhalten wir verhältnismäßig gute Nachrichten über die Schöffen; dagegen ist die Stellung des kurkölnischen Schultheißen, sowie des pfalzgräflichen Vogtes und letztere ganz besonders, innerhalb des Gerichts weniger klar zu erkennen. Es ist wohl auch kaum angebracht, sich hierbei allzusehr anzulehnen an das, was wir etwa aus andern Gebieten über jene wissen, denn Schultheiß und Vogt nahmen nicht überall die nämliche Stellung ein. Dann aber wird man sich in-

1) Grimm, II v. 214, W 1386.

sonderheit daran zu erinnern haben, daß gerade in unserem Gebiet ihr Ansehen und ihre Tätigkeit viel zu sehr abhängig waren von der jeweiligen stärkeren oder schwächeren Vertretung der kölnischen und pfälzischen Interessen selbst, oder streng genommen eigentlich nur der letzteren. Dazu kommt ferner, daß das Gericht in jener Zeit, aus der unsere Weistümer stammen, ohne Zweifel bereits langsam von seiner ursprünglichen Höhe sank und mehr und mehr vor dem Rat und den kurpfälzischen Amtleuten zurücktreten mußte.[1]) Das Blutrecht von Bacharach, das uns noch am deutlichsten die ursprüngliche Bedeutung des Gerichts erkennen läßt, zeigt uns darum auch noch die frühere leitende Stellung des Schultheißen. Ihm mußte bei vorkommenden Mordsachen sofort die Klage eingereicht werden, dann erst durfte der Tote weggetragen werden, und zwar, wenn er in den Tälern ein Fremder war, nicht etwa in eine kurpfälzische Behausung, sondern in den kurkölnischen Saal. Daraufhin sollte der Schultheiß „ejn gerichte machen". Von dem pfalzgräflichen Vogt ist überhaupt nicht die Rede, ohne Zweifel auch ein Zeichen für das hohe Alter der genannten Rechtsquelle. Jedoch auch die späteren Weistümer zeigen uns den Schultheißen noch als Vorsitzenden im Gericht, vor dem die Schöffen den Schöffeneid schwören mußten, der mit Rat der Schöffen den Gerichtsschreiber und in Bacharach und Diebach je einen Büttel einzusetzen hatte. Besonders charakteristisch für die beherrschende Stellung des Schultheißen ist eine Bemerkung im Roten Buch, die darum hier angeführt werden mag: item in diesem gericht an iglichen ende und welche zyt im tage der schultes v. h. wegen sitzet und scheffen by yme hat, sol er und mag gericht halten, auch nach u. h. hirlichkeit, obirkeit und alt herkomen fragen, so sol der scheffen wisen, recht sprechen nach iren besten synnen und witzen. (Grimm, Weistümer II 226.) Demgegen-

1) S. u. p. 40; 50.

über nahm der Vogt eine wesentlich andere Stellung innerhalb des Gerichtes ein. Er scheint bei den Verhandlungen selbst nur die Rolle eines Beisitzers gespielt zu haben, allerdings mit der Aufgabe, darauf zu achten, daß alle kurpfälzischen Rechte und Ansprüche genau gewahrt wurden. Dann aber ruhte in seinen Händen die Strafvollstreckung, und dementsprechend hatte er den Schutz. Wurde z. B. ein Verbrecher ergriffen, so hatte ihn der Schultheiß zunächst in Gewahrsam zu nehmen, d. h. er legte ihn in den „Stock"; Schöffen und „lautmann" urteilten, und alsdann wurde der Betreffende von dem Schultheißen dem Vogt überliefert, der veranlaßte, „daz yme des landes rechte geschie".[1]) Von den Gerichtsgefällen standen dem Vogt der dritte Teil zu.

Die folgenden Betrachtungen werden uns die Stellung der Vögte noch näher erkennen lassen.

Die Schöffen.

Nach der Oberamtsbeschreibung bildeten den Schöffenstuhl des kurpfälzischen Untergerichts, zu dem schließlich das Gericht der Täler geworden war, vierzehn Mitglieder. Finden sich auch in den älteren Rechtsquellen unseres Gebietes keine näheren Angaben über die Anzahl der Schöffen überhaupt, sowie deren Verteilung auf die einzelnen Täler, so dürfen wir doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit jene Nachrichten der Amtsbeschreibung als maßgebend für eine ältere Zeit annehmen.[2])

Von jenen 14 Schöffen entfielen 7 auf die oberen und 7 auf die niederen Täler und zwar auf Ober- und Rheindiebach fünf, auf Manubach zwei, auf Bacharach vier und auf Steeg drei. Zu beachten wäre hier, daß die sicher kleineren Gemeinden wie Ober- u. Rheindiebach, sowie Manubach doch die gleiche Zahl von Schöffen stellten wie das ungleich größere Bacharach und Steeg.

---

1) Grimm, II 215, W. 1386.
2) Oberamtsbeschrbg. 51.

Die Schöffen ergänzten sich durch Kooptation. Jedoch mußten sie den von ihnen Erwählten dem Schultheißen angeben, der den Betreffenden vereidigte. Der Eid lautete nach dem Roten Buch: „ . . . dem schulteßen von beider herren wegin geloben mit uffgelegeten fingern zu got und den heiligen eyn gestabten eit sweren, gut scheffen zu sin als lange eich und erde stet, recht urtel zu sprechen dem armen als dem richen, und daz nit zulaßen umb forcht umb midde oder fruntschafft, mogeschaft, umb golt, silber, liebe oder leit, umb dheinerley sache wilen sie mentschen hertz erdenken kan oder mag, als fer ine synne und witz tragt und von alters herkomen ist sunder argelist und geuerde".[1]) Entsprechend dem mehrherrigen Gericht wurde der Eid zwar vor dem Schultheißen geleistet, aber auf beide Gerichtsherrn ausgedehnt.

Anschließend an diesen Eid findet sich im Roten Buch weiterhin die Bemerkung, daß „von u. h. pf. wegin eyn faidt [den schöffen] insetzen, banne und friden thun soll zu ewigen tagen." Es ist das nicht unwichtig für die Stellung des Vogtes im Gericht überhaupt. Denn demnach hätte doch die endgültige Einführung der Schöffen als Urteiler durch den pfalzgräflichen Vogt stattgefunden. Auffallend ist, daß in dem Weistum von 1386 von einer derartigen Einweisung der Schöffen in ihr Amt durch den Vogt nichts erwähnt wird. Schließt das Fehlen irgendwelcher Nachrichten hierüber auch die Beteiligung des Vogtes nicht geradezu aus, so liegt andererseits doch die Vermutung nahe, daß die Vögte erst im Laufe der Zeit sich solche Rechte zu verschaffen gewußt haben. Wohl soll der Vogt, wenn ein Schöffe die Wahl nicht annimmt, diesen gewißermaßen dazu zwingen. Das betont auch, wie wir sogleich sehen, schon das Weistum von 1386.

Der Gewählte war verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Weigerte er sich gleichwohl, so sollte

1) Grimm, II 222 ff. Rotes Buch.

der Schultheiß mit zwei Schöffen vor die Tür des Betreffenden einen Faden spannen, „und also dicke dan der odir sin gesinde uber den faden odir uff yre erbe gant, als dicke verliesent sie den hoesten frevel und sol sie dan ein faut von eins paltzgraven wegen forter dringen, daz sie gehorsam sin dem scheffenstule“. Es handelte sich dabei offenbar um einen alten Rechtsbrauch; der Betreffende und sein ganzes Haus waren auf solche Weise symbolisch gebunden, sie galten gewißermaßen als gefangen und jedes Übertreten des Fadens mußte dementsprechend bestraft werden.[1]) Ob freilich das mitgeteilte Verfahren in späterer Zeit wenigstens auch ausgeführt[2]) und angewandt wurde, dürfte immerhin fraglich sein.

Für das Amt der Schöffen kamen naturgemäß nur „erbare“ Leute inbetracht. Die „besten die sie wiszent“ sollten die Schöffen dem Schulteißen zur Wahl vorschlagen. In manchen Grundherrschaften war, wie Maurer betont, das Schöffenamt an den Besitz gewisser Höfe gebunden.[3]) Dasselbe scheint in früheren Zeiten auch bei den kölnischen Höfen in Dorweiler und Henschausen der Fall gewesen zu sein; auf den genannten Höfen „saßen birbelude, die kois man gerne zu scheffin“.[4]) Jedoch auch in dem jüngeren, undatierten Weistum wird noch darauf hingewiesen, daß, wenn „eirbere und wise lude“ auf den Höfen wohnen, man dort „zween scheffen keisen“ soll.

Nach Möglichkeit sollte auch vermieden werden, daß Schöffen gleichzeitig Mitglieder des Viertälerrates waren.

Die Schöffen waren natürlich verpflichtet, zu den drei üblichen, ungebotenen Dingtagen zu erscheinen; zu gebotenen Gerichten nur, wenn über „hals und heubt“ gerichtet wurde.

Neben ihren Verpflichtungen dem Gericht gegenüber, hatten die Schöffen nun auch noch solche, die mit dem Ge-

1) Grimm, II 214 W. 1386.
2) Grimm, Deutsche Rechtsalt. I 251.
3) Maurer, Geschichte der Fronhöfe 4, 123.
4) Grimm, II 221 ff. Vgl. Anmerkg. 221.

richt zunächst nichts zu tun hatten. Es handelt sich hier vor allem um eine Beaufsichtigung der dem Erzstift gehörigen Güter in der Bacharacher Mark. Eine derartige Beaufsichtigung des kölnischen Gutes, die auch noch in späterer Zeit mit dem Schöffenamt verbunden war, deutet auf ein neben dem öffentlichen Gericht bestehendes kölnisches Hof- oder Rügegericht. Gleichwohl verschmelzen beide miteinander infolge der Personalunion der Gerichtsbeamten. Ihre Tätigkeit belief sich auf wiederholte Besichtigungen der kölnischen Güter; schlechte Bewirtschaftung zog den Verlust des Gutes nach sich.[1)3)] Daneben war es ihre Aufgabe, alljährlich am Martinstag gemeinsam mit dem Schultheißen die fälligen Zinsen der Güter zu erheben.[2)]

Mit diesen lediglich der kölnischen Wirtschaftsverwaltung dienenden Verpflichtungen der Schöffen hing es offenbar zusammen, wenn ihnen dafür andererseits manche Vergünstigungen zukamen. So war es ihnen u. a. gestattet, zweimal in der Woche, nach dem Roten Buch dreimal, in dem kölnischen „walt und pusch bornholtz oder riser zu hauwen".[4)] Für das leibliche Wohl der Schöffen war nicht minder Sorge getroffen: an jedem der drei echten Dingtage hatte der Schultheiß ihnen ein Essen zu geben; ebenso auch beim Gericht über die „undedigen".[5)] Es war das offenbar ein Brauch, der sich aus alter Zeit erhalten, ursprünglich den Schöffen aber nur in ihrer Eigenschaft als Hof- oder Rügeschöffen zukam. Als später die Gerichtstage nicht mehr ordnungsgemäß gehalten wurden, unterblieben auch die „Imbser", d. h. die Essen. Die Amtsbeschreibung erwähnt jedoch, daß anstelle der nun in Wegfall geratenen

1) Grimm, II 222 ff. Rotes Buch.

2) Acta Nr. 27.

3) Die Oberamtsbeschrbg. 20 erwähnt, daß früher bei derartigen Besichtigungen von den Schöffen ein „brackenfelder Dolchen" getragen zu werden pflegte.

4) Grimm, II 219 ff. ebd. Rotes Buch 222 ff. Dasselbe war auch den Hübnern gestattet zur Einfriedigung ihrer Gärten.

5) Grimm, II 219 ff. W. 1386. 214 ff.

Essen, jeder der ehemals an ihrer Teilnahme Berechtigten — es waren das außer den Schöffen der Oberamtmann, der Vogt und die Büttel — $^1/_2$ Königsthaler erhielt.[1])

Inwieweit die Schöffen Anteil an den Gerichtsgefällen hatten, ist aus den überlieferten Nachrichten nicht deutlich zu ersehen, insofern wir nämlich nicht festzustellen vermögen, ob sie von allen Bußen u. dgl. eine bestimmte Summe erhielten oder nur in besonderen Fällen. Das Rote Buch erwähnt, daß bei hemsuchen, ußheissen, frevelich daruff stoßen, gewalt, meßerzucken, halsstreich u. s. f. jeder Schöffe zehn Pfennige erhalten sollte. Das Weistum aus dem Jahre 1407 erkennt ihnen die gleiche Summe zu.

Vorsprecher, Büttel, Schreiber.

In den namentlich in älteren Rechtsquellen häufiger begegnenden „Vorsprecher“ haben wir die eigentlichen Vertreter streitender Parteien, gewißermaßen deren Wortführer zu erkennen. Sie wurden gewöhnlich zu Anfang der Gerichtsverhandlungen auf Antrag der Parteien selbst bestimmt. In dem sogen. „Blutrecht von Bacharach“ finden wir den Vorsprecher als Anwalt bei peinlicher Klage; u. a. wird uns seine Beschreiungsformel bei erfolgten Verbrechen überliefert, die (nach Grimm) „ein deutliches Bild alter fränkischer Rechtssitte“ darstellt, und in der wir wohl die altertümlichste derartiger Formeln, die uns aus dem Gebiet des fränkischen Rechts überliefert sind, zu erblicken haben.[2]) Sie erfolgte nach Einleitung des Verfahrens und lautete folgendermaßen:

„Des spricht der vorspreche: hie steit der cleger und claget uch, wie er vorg. ist, daz yme syn frunt und syn maig ermordt sy, in tzweier fürsten gerichte, da er billig frieden und genade hette gehabt. Da er yme dede denselben mort, da schaichte er yme syns gudis seßig mark und mer. alda wart er yme fuorflüchtig; da was es nachfolginde uff des schaiches fuyße mit wofingesschrei, mit glockenklange, durch

1) Oberamtsbeschrbg. 21.

2) Grimm, Rechtsaltertümer II 519 f.

den düstern walt, als lange, bis yn die swartze nacht benam. Er enkounde yn nye erfolgen in keynen landen, da er sich reichtis an yme kunde bekummen. sehe er nun denselben man in unsses herren gerichte, er wulde yn ansprechen umb den schaich und umb den mort. jehe er is yme, er neme is mit urkunde na des lands rechte: lenkent er es yme er wulde is yn beherten mit syme lybe uff synen lyp, in synem einfaren rocke, mit syme roiden schilde, mit syme eichen kolbin, mit syme wißen viltze, mit syme uffgebunden huote, myt alle deme, daz man zum kampfe begeert, daz eyn Franke den andern sall durch reicht eyns schaichs und eyns mordes gychtig machen.“ Ebenso überliefert das Rote Buch den Eid des Vorsprechers: dem schultessen und gericht gehorsam gewertig zu sin und getruwe vorspreche aller menlich sin wort getrulich zu tun nach gerichtsordnung das best furzuwenden dem armen als dem richen und widder den richen als widder den armen und des nit zu lassen umb forcht undt lieb oder leit umb fruntschaft oder fintschaft in khein wise als ferre ine sinne und witze tragen und des gerichts heymlichkeit ewig zu swigen sunder geuerde und argelist.[1])

Es ist jedoch fraglich, ob das Amt des Vorsprechers, denn zu einem solchen war ihre Tätigkeit allmählich geworden, zur Zeit der Anlage des Roten Buchs noch in seinem früheren Umfange bestand, da in den jüngeren Weistümern eigentlich nur noch selten von ihm die Rede ist.

Nicht minder gute Nachrichten überliefern die Weistümer über den Gerichtsbüttel. Sein Amt muß, insofern er auch zu Diensten in der kölnischen Gutsverwaltung verpflichtet war, recht einträglich gewesen sein. Über das Recht, den Büttel einzusetzen, schien man sich nicht mehr ganz einig zu sein. Die Berichte hierüber gehen auseinander. Das Weistum von 1407 weist nachdrücklichst den Schöffen das Recht zu, den Büttel — ebenso wie den Gerichtsschreiber — ein- und ab-

1) Rotes Buch 9.

zusetzen; „daz sy also her komen und ein scholtesz noch nymand anders sol nust da mit zu schaffen han.“ Nach dem undatierten Weistum von Bacharach sollte „min herre von Cölne“ einen Büttel setzen, und ebenso weist das Rote Buch dem Schultheißen das Recht zu, in Bacharach und ferner auch in Diebach je einen Büttel zu setzen und zwar mit Rat der Schöffen. Der Eid des Büttels lautete: dem schulteßen und gericht gehorsam zu sin, die gebot getreulich tun dem armen als dem richen, keins versumen von eyner aue Maria zu der andern; und wer es, daz zwen mit eyn vorquemen, so soll er dem gehorsam sin, der ine zuerst fordert und sin gelt gibt, und des nit versumen vmb lieb oder leit odir vmb einche sachen, die mentschen hertz erdenken kont oder mocht und hemlichkeit ewiglich zu uerswigen an geuerde.[1])

Mit dem Amt des Büttels war ein selbständiges Gericht verbunden, das dem Büttel ohne Zweifel ein besonderes Ansehen verlieh. Rechtshändel von geringerer Bedeutung, „waz einer an den andern zu sprechen habe, daz under seß phennigen sy, daz sol man vor des gerychts buedel duen.“[2]) Ebenso erwähnt das undatierte Weistum ein kleines Gericht, daz ist eins vierlinges minre dan seß penninge,“ das der Schultheiß zu Lehen gab, und zwar dem Büttel des Gerichts.[3])

Der Büttel wurde vermutlich aus den Gefällen besoldet, aber größer waren doch wohl die Vorteile, die er außerdem als kölnischer Wirtschaftsbeamter hatte.[4]) Als solcher besaß er kölnisches Hofgut, wurde aber auch namentlich im Herbst zur Zeit der Weinlese zu Diensten herangezogen.[5])

---

1) Grimm, II 222 ff. Rotes Buch.

2) Grimm, II 214 f. W. 1386.

3) Grimm, II 219 (ohne Dat.): und waz an demselben kleinen gerichte bruchig wirt daz soll fallen in das groiße gerichte und (so) daz fallende ist also sal ouch daz fallen.

4) Grimm, II 222 ff. Rotes Buch.

5) Vgl. Grimm, II 239 ff. W. ohne Dat. und p. 225, aus dem Roten Buch. — Das Schankrecht (W. ohne Dat. II 222) stand ihm wohl nur im Herbst „wanne der kelter geit“ zu.

Von dem Gerichtsschreiber wird uns berichtet, daß er neben der Führung der Gerichtsprotokolle, die Protokollbücher zu verwahren und sie nur im Beisein von Schultheiß und zwei Schöffen durch andere einsehen lassen durfte. Über seine Einsetzung gilt dasselbe, was wir schon bezüglich des Büttels gesagt. Das Rote Buch überliefert uns auch den Eid des Schreibers: . . . dem schulteßen und gericht getruwe holt zu sin. ire widd (?) . . . (unleserlich) und schaden zu warnen. clage und gerichtsbrieffe nach altem herkomen zu schreiben, dem armen als dem riechen nymant zu liebe oder zu leide, die gerichtsbücher zu verwaren und nymant zu lesen, es sy dan der schulthess und zweene scheffen dabi, und die heymlichkeit ewiglich zu verswigen, arguelist und geuerde ußgenommen.[1])

Ebenso wie der Büttel scheint auch der Schreiber zu gewissen Diensten in der kölnischen Wirtschaftsverwaltung verpflichtet gewesen zu sein.

Gerichtstage.

Die drei ordentlichen Gerichtstage pflegten am Montag nach St. Martini, am Montag nach dem 18. Tag, d. i. der 13. Januar, und am Montag nach Bacharacher Kirchweih gehalten zu werden.[2]) An den genannten Tagen wurden im ganzen Gerichtsbezirk die Glocken geläutet, und jedermann sollte erscheinen, um der Herren Recht zu hören. Nichterscheinen sollte mit 10 Pfennigen bestraft werden. Die Freien, ferner Pfarrer und Hirt waren nicht dingpflichtig.

Gerichtsgefälle.

Von den Gerichtsgefällen sollten je zwei Drittel an den Erzbischof, ein Drittel an den Pfalzgrafen fallen; es war das das alte Grafendrittel. Wir haben guten Grund anzunehmen, dass es gerade hier nur allzuoft zu Differenzen zwischen den beiden Gerichtsherrn und deren Vertreter kam, dass namentlich in den Zeiten des Niedergangs des Gerichts jenes Verfahren nicht immer geübt worden ist. Aus einer Reihe von Klagen Kölns, die

1) Rotes Buch 9 (St.-A. Koblenz).
2) Grimm, II 233.

uns das Rote Buch überliefert, entnehmen wir u. a. auch die, dass die Vögte zwei Teile nähmen „von den hoesten wetten," (causae majus) während ihnen doch nur ein Teil zustände. Aber die Pfalz antwortete darauf lakonisch, sie handelten nur wie ihre Vorfahren gehandelt.[1]) An anderer Stelle werden zwar von kleinen Gefällen dem Erzbischof zwei Drittel zugestanden, dagegen sollte er bei Totschlag und „so man uber hals und heubt richtet und von der hoegeste wette" lediglich ein Drittel der Gefälle erhalten.[2]) Dass die Verhältnisse in jener Zeit tatsächlich so lagen, bezeugt auch eine „Kontschafft herrn Kindelmanns von des gerichts wegen" aus dem Jahre 1364; er erklärt darin, zur Zeit, als er Amtmann in Fürstenberg und Herr Bayer von Trier wegen in Bacharach gewesen, hätten sie von allen Gefällen zwei Teile genommen, der Schultheiß dagegen habe ein Teil erhalten.[3]) Das Weistum von 1386 bestimmte sodann jene oben erwähnte und wohl auch ursprüngliche Verteilung der Gefälle.

Urteile.

Wir haben endlich noch einige Bemerkungen über das Zustandekommen der Urteile zu geben. Das Urteil wurde von Schöffen und „lantman", d. h. der jeweiligen Gerichtsgemeinde gefällt. Der Verurteilte wurde sodann durch den Schultheißen dem Vogt zur eigentlichen Urteilsvollstreckung überliefert; „von wegen der obirkeit u. h. pf. sol der fait richten als der scheffen und lantman gewiset han mit gnaden."[4]) Bei einem Urteil gegen abwesende Verbrecher, wie es uns das Blutrecht von Bacharach zeigt, wurde dasselbe unter Glockenschlag verkündet. Bei der Strafvollstreckung, die

---

1) Rotes Buch 49.
2) Rotes Buch 43.
3) Rotes Buch 44.

Anmerkung: Bacharach war damals schon geraume Zeit u. a. an den Erzbischof von Trier verpfändet. 1354, nach dem Tod Balduins von Trier, fielen die Pfänder wieder an die Pfalz. Fliedner, Rheinzölle 29.

4) Grimm II, 225.

immer Sache der Vögte war, wurden auch die pfälzischen Zollknechte herangezogen. In späterer Zeit mußten „stadtknecht und metter helffen, daz rad heben.“ [1])

Wurde Einspruch gegen ein Urteil erhoben, so erfolgte Berufung an den Gerichtshof zu Rhens oder Andernach.

Kapitel V.

Das kurpfälzische Untergericht.

Es war eine natürliche Folge der sich immer mehr ausbildenden Amtsgewalt in den einzelnen Territorien, daß ihr gegenüber die Bedeutung der Gerichte mehr und mehr verschwinden mußte. Wo dagegen die alten Schöffengerichte sich gleichwohl zu behaupten verstanden hatten — es wird das namentlich in mehrherrigen Gerichten der Fall gewesen sein — da konnten sie sich doch keineswegs mehr mit ihrer ehemaligen Stellung vergleichen. Als Unter- oder Niedergerichte waren sie nur noch für minder bedeutende Rechtssachen zuständig. Für Krimminalfälle kamen sie nicht mehr inbetracht.

Nachrichten über das kurpfälzische Untergericht bieten uns die noch vorhandenen Akten über „obschwebende Differentien“ zwischen Kurköln und Kurpfalz.[2]) Nach dem dreißigjährigen Krieg hatte Köln noch einmal Ansprüche auf seine ehemalige, doch recht ansehnliche Stellung im Gericht der Vier Täler erhoben. Daß ein solches Unternehmen von Anfang an aussichtslos sein mußte, läßt sich leicht denken. Die geführten Verhandlungen lassen uns den Abschluß der Entwicklung des ehemaligen pfälzisch-kölnischen Gerichts zum kurpfälzischen Untergericht deutlich erkennen. Weitere Nachrichten über letzteres entnehmen wir der Oberamtsbeschreibung.

---

1) vgl hierzu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 882.

2) Stadtarchiv Bacharach Nr. 32.

Das kurpfälzische Untergericht — als solches wird es fortan in den Quellen bezeichnet — bildeten vierzehn Schöffen; sie hatten zu den ordentlichen Gerichtssitzungen, aber auch auf besonderes Bescheiden des ältesten Schöffen in Bacharach auf dem Gerichtshaus, dem „Churfürstlich Cöllnischen Saal“ zu erscheinen. Den Vorsitz im Gericht hatte der kurkölnische Schultheiß; das war im wesentlichen das einzige, was von seiner ehemaligen Stellung als Gerichtsbeamter übrig geblieben war. Er war jetzt vielmehr wieder Wirtschaftsbeamter, der neben dem Vorsitz im Gericht die in dem Amt fälligen kölnischen Gefälle an Geld, Wein und Früchten einzuziehen hatte. Als Vorsitzender hatte er nur der Verhandlung beizuwohnen; „bey und in Schöpfung der gerichtlichen Urteile“ hatte er dagegen nichts zu sagen, vielmehr abzutreten und erst nach deren „Öffnung und Publizierung“ wieder zu erscheinen.[1]) Eigentümlich ist, daß er auch das Urteil nicht zu verkünden hatte, was doch gewöhnlich Sache des Schultheißen war. Als Vorsitzender hielt er altem Rechtsbrauch gemäß den Richterstab, nahm auch als solcher die Vereidigung der neuen Schöffen auf die kurpfälzische Untergerichtsordnung vor. Allerdings war er hierzu nicht unbedingt verpflichtet, und in den meisten Fällen werden die kölnischen Schultheißen es wohl abgelehnt haben, die Vereidigung auf die kurpfälzische Gerichtsordnung vorzunehmen; sie erfolgte alsdann durch den ältesten Schöffen.

Der eigentliche Schwerpunkt des Gerichts ruhte nun ganz bei den Schöffen; sie sagten die Gerichtstage an und ab, durch den ältesten Schöffen erfolgte die Ladung vor Gericht und zuweilen, wie wir sahen, die Vereidigung der neuen Schöffen. War ein Schöffe gestorben, so hatten sie dem Schultheißen hiervon Mitteilung zu machen. Dagegen wurden nun nicht mehr dem Schultheißen, sondern dem kurpfälzischen Oberamt zwei Personen vorgeschlagen, aus denen dasselbe

1) Oberamtsbeschrbg. 51. — Acta Nr. 27.

sodann eine zum Schöffen erwählte. Nach erfolgter Vereidigung wurde der Erwählte vom „Fauth an seinen orth gewiesen und namens Cur Pfalz Schutz und Schirm erteilt“.[1])

Auch der Vogt hatte im allgemeinen nur recht geringen Einfluß im Gericht. Er verwaltete gleichzeitig das Amt des Oberamtsschreibers und war gewissermaßen nur Beisitzer des Gerichts. [Vgl. Oberamtsbeschreibung 51: Obwohl der Schultheiß im Gericht präsidiert und den „Stab hält“, so sitzt gleichwohl „a parte uff einem sonderbahren dahin gesetzten Stuhl auch darbey“ der kurfürstliche pfälzische „Fauth“ und Amtsschreiber zu Bacharach.] Er hatte offenbar darüber zu wachen, daß das Gericht sich keine Befugnisse aneignete, die ihm nicht mehr gebührten, [„vorfallende frevelbare Sachen zu beobachten“], bei Fassung und Publizierung der Urteile hatte er abzutreten.

Das Gericht hatte ferner seinen besonderen Schreiber, der von ihm angenommen und aus den Gerichtsgefällen besoldet wurde.

Die Vereidigung sämtlicher Gerichtspersonen, auch des Schultheißen, wenn er „Mitschöffe“ und „Bürger“ war, wurde auf die kurpfälzische Untergerichtsordnung vollzogen.

Was endlich noch den Gerichtsort betrifft, so entnehmen wir aus einer kölnischen Beschwerde, daß nach altem Herkommen alle Civil- und Kriminalsachen nicht anderswo denn im kurkölnischen Saal, und zwar im Beisein des Schultheißen, verhandelt werden sollten.[2]) Aber hieran scheint man schwerlich festgehalten zu haben, wie die Beschwerde weiterhin erkennen läßt. Es sei nämlich, so hören wir dort, in letzter Zeit vorgekommen, daß das ganze Gericht der Vier Täler nicht an seinem gewöhnlichen Ort, dem Saal, verhandelt habe, sondern heimlich und ohne Wissen des Schultheißen in der kurpfälzischen Kellnerei, dazu auch noch im Beisein des Zollschreibers und des Amtmanns [„welcher denn zugleich daselbst

1) Acta Nr. 52.
2) Acta Nr. 15.

praesidieret"]. Das Schreiben schließt mit einer Drohung: stelle sich die kurpfälzische Regierung auf Seiten ihrer Amtleute, so werde sich Köln „gehörigen Orths" über die von seinem eignen Vasall vorgenommenen Eingriffe und Tätlichkeiten beklagen.[1]) Wir erwähnen diesen Vorfall — ohne auf die weiteren Verhandlungen näher einzugehen — weil hier noch einmal besonders scharf die Kurpfalz auf ihre tatsächliche Stellung in den Tälern — als kölnischer Vasall hingewiesen wird. In dem Bericht des Rates über die kölnischen Rechte in Bacharach[2]) wird auch ausdrücklich betont, daß das Gericht in dem ehemaligen „Saal" tagen solle.

Die Kompetenzen des Gerichts waren entsprechend seiner ganzen Entwicklung nur noch sehr gering. Trotzdem erhoben die Vertreter des Erzbischofs auch hier noch einmal Ansprüche, wie sie solche nur in alter Zeit gehabt hatten. So verlangten sie, daß alle Civil- und Kriminalsachen im Beisein des kölnischen Schultheißen verhandelt werden sollten. Der Schultheiß sollte danach den Verbrecher dem Vogt zur Exekution übergeben. Und nun ist zu beachten, wie die pfälzischen Amtleute den Ansprüchen Kölns begegneten. Sehr scharf antworteten sie: Kurköln habe überhaupt keine Jurisdiction, weder in „Criminalibus" noch in „Civilibus". Daß alle Civil- und Kriminalsachen vor dem kölnischen Gericht verhandelt werden sollten, finden sie geradezu lächerlich. Da seien die kölnischen Herrn Räte schlecht unterrichtet. Wozu seien auch Oberamt und Stadtrat da![3])

In einem Bericht vom 28. Januar 1670 wird zwar zugegeben, daß die Erzbischöfe nach dem Weistum und Vergleich von 1386 und 1400 wohl einigermaßen zu ihren Ansprüchen am Bacharacher Gericht berechtigt gewesen wären; das sei aber „in desuetudinem" gekommen, und so habe man den Kölnischen „außerhalb der Freiheit im Curköllnischen

1) Acta, Nr. 15.
2) Acta Nr. 27. 1670. vgl. Oberamtsbeschrbg. 51.
3) Acta Nr. 27, anschließend an Nr. 27, Kopie.

Saal“ weiteres nicht gestattet. Man weiß auch nichts darüber, „ob und wie lang nun die etwa damals decidierten Punkte mögen observieret“ worden sein. Wohl aber, daß seit undenklichen Jahren dieses Gericht für ein kurpfälzisches und nicht kurkölnisches gehalten worden, auch allein in kurpfälzische Pflichten genommen worden wäre.[1]) — Die kurpfälzische Regierung setzte später noch einmal eine Kommission ein zur Klärung der Frage, wie es mit dem Gericht vor dem dreißigjährigen Krieg gehalten worden wäre. Aber auch die Kommission konnte nur feststellen was wir bereits wissen. Vor alters wären zwar alle „iudicialia“ vor dem Gericht verhandelt worden [daneben findet sich die Bemerkung „auch Criminalia“]. Jetzt aber würde alles vor das Amt gezogen, sodaß bei Gericht jetzt nur noch „Wehrschaften und Contracte“ verhandelt würden.[2]) Wir fügen dem ergänzend hinzu, was uns noch in der Amtsbeschreibung über die Zuständigkeit des Untergerichts überliefert wird: sie erstreckte sich auf Güterstreitigkeiten, Grenzverletzungen, Abschätzung von liegenden Gütern und dgl.: Das ehemalige Gericht der Vier Täler war zum Feld- und Flurgericht geworden.

Kapitel VI.

Der Rat der Vier Täler.

Im Mai des Jahres 1356 haben Ruprecht der Ältere und Ruprecht der Jüngere ihren „delen“ d. h. Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach einen Rat eingesetzt, „um großer Irrungen willen“, die ihre Gemeinden in den Tälern untereinander gehabt hätten.[3]) So wenigstens erklären die Pfalzgrafen auf eine Klage Kölns über die Einsetzung jenes Rates,

1) Acta, Kopie eines Berichts vom 13. Sept. 1673 auf kurkölnische Beschwerden (offenbar betr. Ansprüche an das dortige Gericht).

2) Acta, Nr. 61.

3) Reg. Pfzgrf. I, 2952. Karlsruh. Kopb. 803_{10} ff.

in dem es — offenbar nicht mit Unrecht — einen neuen Gegner sehen mochte[1].) Der Rat sei niemand zu Leide oder Schaden gemacht, sondern lediglich um jener Irrungen in den Tälern willen und um zu regieren und zu richten alle Notdurft.[1])

Den Rat bildeten 24 Ratsherren. Von ihnen waren zwölf Burgmannen und Mannen der Pfalzgrafen und zwölf Bürger. In der Ratsbestätigung Ludwigs von 1417 werden von „edeln", die den Rat besetzen, genannt: Johann von Stein, Brenner von Stramburg, Richwin von Mielen, Werner Knebel, Johann von Metzenhausen, Wilhelm Knebel, Johann von Schmittburg, Diemar von Rieffenberg, Otto Feisten von Stromberg, Heinrich Futtersack von Steeg, Arnoldt Dietzmann und Gerhardt Bretscheidt von Steeg; von „bürgern" werden genannt: Steffen Pruner, Johannes Gerkyn, Herman Manbach von Bacharach, Ottfriedt der Junge (?) Kieselhenne, Peter Elias von Steeg, Henne Muditz, Peter Gosel, Fritsche Hobe, Mutzenhenner von Diebach, Peter Schomveder und Peter Strack von Manubach.[2]) Die zwölf Bürger verteilten sich demnach auf die einzelnen Gemeinden, und zwar vertraten Bacharach und Steeg je 3, Diebach 4, Manubach 2 Bürger im Rat. Die Zusammensetzung war auch noch im späteren Mittelalter die gleiche, nur trat an die Stelle des vierten Diebacher Ratsherrn nunmehr der Stadtschreiber[3].)

Die Ratsmitglieder wurden in späterer Zeit wenigstens als „Ratsverwandte" oder auch als „Ratsbürgermeister" bezeichnet; die letztere Bezeichnung rührte offenbar daher, dass das Bürgermeisteramt jährlich unter den Ratsmitgliedern wechselte.

Die Zahl der jährlichen Bürgermeister steht für die erste Zeit des Rates nicht ganz fest. In der Ratseinsetzung Ruprechts des Älteren und Ruprechts des Jüngeren wird lediglich gesagt, daß „man furbass me burgmeister in den delen setzen

1) Rotes Buch 40.
2) Karlsruh. Kopb. 802_{25}.
3) Oberamtsbeschrbg. 35, 43, 46, 49.

sol ussen den 24 die den rat gesworn habn". Im Jahre 1406 werden uns die „zwei burgermeister zu Bacharach" und die „zwei burgermeister zu Steeg" genannt.[1]) Es ist jedoch möglich, daß es sich hierbei mehr um titulare Bezeichnungen handelt, wie es sich aus der allen Ratsmitgliedern zukommenden Benennung als „Ratsbürgermeister" leicht ergab. Bezeichnend ist eine Bemerkung, die sich in der Amtsbeschreibung über Steeg findet. Es heisst dort: . . . Mit den gemeyn burgemeistern deren jeder Zeit gleich wie zu Bacharach drey sind . . . nämlich ein angehender ein wesender und ein abgehender.[2]) Mögen immerhin zwischen jenen dreien besondere Beziehungen bestanden haben, so werden wir gleichwohl für jeden Ort doch nur einen Bürgermeister, den „amptstragenden", d. h. den für das laufende Jahr die Geschäfte führenden anzunehmen haben.

Alljährlich, gewöhnlich am 18. Tag nach Weihnachten, d. i. der 13. Januar, wurden durch den Viertälerrat „zu gemeynen Bürgermeistern" in den Vier Tälern je zwei Bürger „in Vorschlag gesetzt" und dem Oberamt „zu Erwählung an jedem Ort einer" übergeben. Die Bestätigung erfolgte demnach durch den Oberamtmann, der sie auf „herrschaftliche Pflichten" vereidigte. Durch den Rat selbst erfolgte die Vereidigung auf Ratspflichten.[3])

Wir dürfen wohl annehmen, daß auch in früherer Zeit dieses Verfahren schon bestanden hat, da, soweit wir sehen, die Verhältnisse sich im allgemeinen nicht sehr verändert haben. — Die Wahl mußte offenbar angenommen werden, und ebenso sollte kein Bürgermeister oder Mitglied des Rates sein Amt ohne Einwilligung des Oberamts niederlegen.

Die Ergänzung des Rates selbst gestaltete sich ähnlich: Auf Vorschlag von seiten des Rates erfolgte die Bestätigung

1) Karlsruh. Kopb. 803_2. Auch in einem Brief Ludwigs von 1410 heisst es: „die zweene burgermeister zu Bacharach" Karlsruh. Kopb. 803_{19}.

2) Oberamtsbeschrbg. 43.

3) Oberamtsbeschrbg. 37.

durch die kurpfälzische Behörde. Letztere war jedoch auch berechtigt, wenn ihr keiner der vorgeschlagenen Kandidaten geeignet erschien, einen nach ihrem eignen Ermessen zu ernennen.[1])

Die Mitglieder des Rates müssen von jeher in gutem Ansehen und unter besonderem Schutz der Kurpfalz gestanden haben. Aus dem Jahre 1366 ist uns ein ausführliches Statut der beiden Pfalzgrafen Ruprecht des Älteren und Ruprecht des Jüngeren erhalten, das über die Bestrafung von Vergehen gegen Ratsmitglieder handelt.[2]) Schon einfachere Vergehen, etwa Einmischung in Ratsangelegenheiten [„dasz in ir eyde und brieffe ruret"], Aeußerungen gegen den Rat oder auch Anfechtung eines Ratsurteiles wurden streng bestraft; der Betreffende hatte u. a. zu zahlen 10 Gulden an die Herzöge, 10 Gulden an die Vier Täler und zwar zur Hälfte an Bacharach und Steeg und zur Hälfte an Diebach und Manubach. Außerdem erhielt jeder Ratsherr zwei Gulden; endlich erfolgte noch Verbannung aus dem Gericht auf zwei Monate, oder, wenn der Betreffende vermögenslos war, eine halbjährige Gefängnisstrafe. Entsprechend schwerer waren naturgemäß die Strafen für tätliche Angriffe auf die Person eines Ratsherrn oder gar bei Totschlag eines solchen.[3]) Im letzteren Fall erfolgte Verbannung aus dem Gericht, das Vermögen des Verbannten fiel an die Pfalzgrafen und die Hinterbliebenen des Ratsherrn.

Es ist leider nicht recht ersichtlich, worauf derartige scharfe Maßnahmen der Pfalzgrafen zurückzuführen sind. Mag sein, daß der Rat in der ersten Zeit seines Bestehens mit mancherlei Widersetzlichkeiten und Anfeindungen, vielleicht

---

1) Karlsruh. Kopb. 803_{25} ff.

2) Reg. d. Pflzgrf. 3620. Karlsruh. Kopb. 803_{25} ff.

3) Vgl. Karlsruh. Kopb. 803_{29} f.: it. schlüge jemant d. ratsherrn einen oder me wunt von stücke wegen die den rat angingen, der soll 20 Gulden uns und unsern erben geben . . . 20 gulden den delen . . . jedem ratsherrn 4 gulden. Und dem die wonde geslagen worden dem soll er sinen arzet abelegen und sinen smeztze keren . . .

auch um sein Ansehen überhaupt zu kämpfen hatte, und daß die kurpfälzische Behörde zeigen wollte, daß er an ihr einen festen Rückhalt hätte.

Eine besondere Stellung nahmen die Mitglieder des Rates dem Gericht gegenüber ein: sie konnten nämlich nicht gezwungen werden, vor Gericht zu erscheinen. Sie sollten sich vielmehr allein vor Bürgermeister und Rat zu verantworten haben.[1]) Das bedeutete ohne Zweifel eine nicht geringe Vergünstigung, die den Ratsangehörigen zuteil wurde. Hauptsächlich lag aber darin eine gewisse Absage an das Gericht, das nunmehr einen neuen und von Anfang an sehr entschieden auftretenden Gegner sich erstehen sah. Bezeichnend ist fernerhin die Bestimmung, daß kein Ratsherr Schöffe werden sollte, daß dagegen die Schöffen, wenn es an geeigneten Persönlichkeiten fehlte, gehalten waren, Mitglieder des Rates zu werden. Der letztere Fall dürfte wohl selten eingetreten sein, und wenn er wirklich einmal eintrat, dann war es gleichwohl für den Rat durchaus ungefährlich. Rat und Gericht wollten und konnten eben nichts miteinander gemein haben.

Die Ratssitzungen scheinen zunächst wöchentlich stattgefunden zu haben; die Pfalz antwortete wenigstens dem Erzstift Köln im Jahre 1364 auf dessen Einwände gegen angebliche Gerichtssitzungen der Ratsherrn, jene von Bacharach und Diebach [offenbar aber auch die der andern Täler] kämen einmal wöchentlich zusammen „um der Notdurft des Landes willen“.[2]). Bei „trefflichen Sachen“ sollten alle Ratsherren erscheinen, und zwar sollten in dem Fall die Bürger die Edlen besonders dazu einladen.[3]) Die Teilnahme der letzteren wird aber immer nur recht dürftig gewesen sein,

---

1) Karlsruh. Kopb. 803_{10} ff.

Oberamtsbeschreibung 32: . . . wie denn eine Ratsperson die nicht selbst bei gericht clagt, uff gerichtlich erfordern zu erscheinen nit schuldig.

2) Rotes Buch 40.

3) Karlsruh. Kopb. 803_{25} ff.

da die Edelleute nur z. T. in den Tälern ansässig waren. So war es denn ganz natürlich, daß im Laufe der Zeit vor allem das bürgerliche Element die herrschende Partei in dem Rat der Täler darstellte.[1]) Späterhin kam der gesamte Rat nur bei solchen Angelegenheiten zusammen, die Sache aller Täler und für alle von Bedeutung waren. Die Ladung zu den Sitzungen sollte alsdann persönlich durch den Ratspedellen oder auch schriftlich durch den Ratsschreiber erfolgen.[2])

Dem Rat stand an Personal zur Verfügung zunächst der Schreiber, von dem Rat selbst mit „gdst. Herrschaft ratification" angenommen nnd auf herrschaftliche und Ratspflichten vereidigt. Er konnte von allen vier Gemeinden zu Dienstleistungen herangezogen werden und wurde dementsprechend auch von allen gemeinsam besoldet. Ferner hatte der Rat seinen „Pedellen und Ratsknecht", der ebenfalls vom Rat angenommen und besoldet wurde. In früheren Zeiten hatte man vier Stadtknechte, von denen der älteste zugleich Amtspedell war. Als das Amt sodann einen eignen Büttel annahm, begnügte sich die Stadt mit zwei Knechten. Sie wurden gemeinsam von Amt und Rat angenommen, hatten u. a. Verhaftungen vorzunehmen, wurden aber vor allem in städtischen Diensten und Angelegenheiten verwandt.[3])

Es war natürlich, daß im Laufe der Zeit der Viertälerrat zu einer starken Organisation werden mußte, in der der Schwerpunkt des ganzen wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens ruhte. Scheinbar verlautet in den ältesten Nachrichten, die wir über ihn besitzen, von seiner Tätigkeit und seinen Befugnissen nur wenig. Charakteristisch ist für jene Zeit noch ein stärkeres Zusammenhalten und -arbeiten mit dem kurpfälzischen Oberamt.[4]) Der Amtmann erteilte zu Verordnungen etc. seine Zustimmung oder wurde wenigstens

1) vgl. u. p. 51.
2) Oberamtsbeschrbg. 32. 35.
3) Oberamtsbeschrbg. 36.
4) Karlsruh. Kopb. 803_2.

dabei gehört.[1]) Das Streben des Rates mußte aber darauf hinausgehen, möglichst unabhängig von den pfälzischen Amtleuten zu werden; und dieses Ziel scheint bis zu einem gewissen Grade erreicht worden zu sein. Über seine Aufgaben hören wir im einzelnen folgendes. Der Rat war in erster Linie zuständig für alle inneren Gemeindeangelegenheiten. „Alle nötigen Ordnungen in den Tälern und Gemeinden soll der Rath zu machen haben", und was mit den Ratssiegel bestätigt wird, das soll seine Gültigkeit haben. Die im Dienste der Stadt verwandten Personen wurden sämtlich von ihm angenommen und verpflichtet.[2]) Seitdem die Stadt im Jahre 1403 durch den Pfalzgrafen und gleichzeitigen König Ruprecht (vgl. Chmel, Regesta . . . Ruperti no 1543) einen Wochenmarkt erhalten hatte, mußte er Sorge tragen für ein geregeltes Marktwesen und alles übrige, was damit zusammenhing.[3]) Hierher gehörte u. a. auch die Festsetzung der Fleischtaxe, sowie des Brotgewichts u. dgl. Mindestens einmal im Jahre — gewöhnlich am Montag nach Invocavit — sollte der Rat auf dem Rathaus in Bacharach Maße und Gewichte prüfen und dabei etwa entdeckten Betrug dem Oberamt anzeigen; jedoch sollten derartige Prüfungen häufiger vorgenommen werden. Ebenso war auch die Aufsicht über alle Straßen und Plätze in und außerhalb der Gemeinde Sache des Rates. Gemeinsam durch Rat und Oberamt wurden alljährlich die in die Ehe getretenen Bürgersöhne in die Reihen der Bürger aufgenommen, ebenso aber auch Fremde, sofern sie ein „Zeugnis ihrer Leibesfreiheit" aufweisen konnten; denn nur

---

1) Karlsruh. Kopb. 806_{79}.

2) Vgl. Oberamtsbeschrbg. 36 ff.

3) Aufsicht über Totengräber, Wächter, Stadtpförtner, Schröder u. Fuhrleute bei der Weineinfuhr, ebenso über die „Wein-Eicher", Flurschützen. Letztere waren in jedem Tal vertreten, die Feldbußen fielen zur Hälfte an den Rat, zur Hälfte an den Flurschütz. Der kölnische Schultheiß oder die Inhaber kölnischer „Huben" mußten jährlich drei „Hubenschützen" stellen.

Freie konnten als Bürger aufgenommen werden; dabei hatte ein Mann 9, eine Frau $4^1/_2$ Reichstaler „Inzug“ zu zahlen. Unfreie wurden gegen 3 Reichstaler jährlich als Beisassen aufgenommen.

Weniger klar und deutlich ist das Verhältnis des Rates zu Gericht und Rechtsprechung, wenigstens in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens. Darum dürfen wir denn auch annehmen, daß es gerade hierdurch am ersten zum Zusammenstoß mit dem Kölner kommen mußte. Zunächst hatte ja der Rat als solcher nur bescheidene richterliche Funktionen. Bei seiner Einsetzung wird sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß „dodslag, heymsuchunge, fliessende wonden, dupstal, noitzoge und womit man den lip verwirket hat, Zinse zu erclagen und waz an den stulen gehandelt wirt“, Sache der Schöffen sei, „daz yn zugehöret“.[1]) Die Ratsbestätigung Ludwigs aus dem Jahre 1417 enthält eine im wesentlichen gleichlautende Stelle. Demnach blieb also die gesamte hohe Gerichtsbarkeit Sache des Gerichts und der Schöffen. Auf jenen Passus wird dann auch später immer wieder verwiesen, wenn das Verhältnis des Rates zum Gericht berührt wird. Und doch scheinen in Wirklichkeit die Dinge etwas anders gelegen zu haben. Das Rote Buch überliefert uns eine Reihe von Klagen Kölns und die entsprechenden Rechtfertigungen von seiten der Pfalz aus dem Jahre 1364.[2]) U. a. erhob Köln gegen die Pfalz den Vorwurf, daß die 24 Ratsherrn zwei Gerichte hätten und über alle Sachen (Mord, Notzucht, Bußen und Zinsen) richteten. Daß es tatsächlich zu jener Zeit in dem Gericht der Täler traurig ausgesehen haben muß, erfahren wir gleichfalls aus dem erwähnten Roten Buch. Es sei damals große Zwietracht in den Tälern gewesen, das Gericht bis auf drei Schöffen ausgestorben und der Schultheiß versagt. „Der Raidt sprach urtel und nam urkont und versiegelte Briefe“. Derartigen Mißständen sei

1) Karlsruh. Kopb. 803_{10} ff.
2) Rotes Buch 40.

dann durch die Vereinbarung König Ruprechts, als Pfalzgrafen, und des Erzbischofs Friedrich von Köln im Jahre 1400 ein Ende gemacht worden.[1]) Eine ähnliche Vereinbarung besitzen wir jedoch schon aus dem Jahre 1379; sie erfolgte zwischen Erzbischof Friedrich von Cöln und dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren unter Vermittlung Cunos von Trier.[2]) Nachdem zunächst die Mißstände bei Gericht [mangelhafte Besetzung des Schöffenstuhls u. s. f.] und deren Abstellung verhandelt [auch . . . sollen wie Ruprecht etc. die scholtheißen und scheffen zu ziden alle sachen die an das gerichte daselbs gehören oder gehörent sollent lassen hanthaben verrichten und halten wie von aldersher . . .] erfolgte von seiten des Erzbischofs geradezu der Vorwurf, daß es der Rat sei, der dem Gericht hinderlich und darum eigentlich von rechtswegen nicht bestehen solle. Dem gegenüber erklärte natürlich Ruprecht, daß der Rat „sunder schade und hinternisse des egen. gerychts begriffen und gemacht ist und daz wir yn umb uns und unsers landes not in sachen die das egen. gerychte nit antreffen so billich und mit rechte daselbs haben mogen.“ Über die streitigen Punkte sollte offenbar innerhalb einer bestimmten Zeit verhandelt werden. Einen endgültigen Abschluß scheint erst jene Vereinbarung aus dem Jahre 1400 zwischen dem König Ruprecht und dem Erzbischof Friedrich von Köln gebracht zu haben. Sehr wahrscheinlich steht mit den Differenzen des Erzbischofs und des Pfalzgrafen auch das Weistum von 1386, das die beiderseitigen Rechte am Gericht der Täler feststellt, im engsten Zusammenhang. In jener Vereinbarung (von 1400) wurde nun festgesetzt, daß der Rat sich in keiner Weise mit Sachen beschäftigen und darüber urteilen sollte, die seit alter Zeit vor dem Gericht verhandelt worden wären; „doch mit Beheltnisse, waz bisher for dem Rade von solichen Sachen gehandelt und ergangen ist, daz sal in seiner follen Macht und gantzer Crafft bliben.

1) Karlsruh. Kopb. 803_7 ff.; Günther, Cod. Diplomat. IV no. 2.
2) Karlsruh. Kopb. 807_{11}.

unde sal nyman den andern darumb furbatz oder hernach zu Rede setzen oder ansprechen in einche wise ane geuerde.“ [1]) Damit waren dem Rat aber tatsächlich richterliche Befugnisse zugesprochen worden — zum Nachteil und Schaden des Gerichts, wie dessen weitere Geschichte gezeigt hat.

Aus der beiderseitigen Rivalität zwischen Rat und Gericht erklärt sich nunmehr auch das bereits erwähnte Verfahren, dass man Mitglieder des Rates nicht zu Schöffen wählen sollte.

Die Beschreibung der Oberamts berichtet über das beiderseitige Verhältnis von Rat und Gericht nur wenig. Nach ihr waren insonderheit „Vergleichungen in einem und andern“ Sache des Rats; im übrigen werden die alten Ratsstatuten herangezogen, die ausdrücklich den Unterschied zwischen Rat und Gericht betonen. Für jene Zeit, in der die Amtsbeschreibung abgefaßt wurde, konnten naturgemäß jene Bestimmungen nicht mehr alle zu recht bestehen. Denn beide Institutionen hatten doch im Laufe der Jahrhunderte eine ganz gegensätzliche Entwicklung genommen: Das Gericht war verkümmert und fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; Rat und Oberamt waren nunmehr an seine Stelle getreten.

Aus seiner Anteilnahme an Rechtssachen und Rechtsprechung ergaben sich für den Rat auch neue Pflichten. Seiner Aufsicht unterstanden fortan die Gefängnisse, für deren Bau und Unterhaltung er Sorge zu tragen hatte. Die Aufsicht in ihnen führten die Ratsknechte. Die durch eine „Malefiz Person“ verursachten Kosten trugen die Täler, und zwar zahlte, wenn die betr. Person aus den niederen Tälern (d. h. Bacharach und Steeg) stammte, Bacharach $^2/_3$ Steeg $^1/_3$ der Kosten; stammte sie aus den oberen Tälern, so trugen Diebach und Manubach die Kosten; handelte es sich um

1) Günther, Codex Diplomat. IV no. 2.

einen Fremden, so zahlten die Täler gemeinsam.[1]) Hinrichtungen erfolgten ebenfalls im städtischen Gefängnis; dabei mag erwähnt werden, daß der Scharfrichter, deren „nie keiner“ innerhalb des Amtes wohnhaft war, von andern benachbarten Orten genommen wurde.[2]) Im Roten Buch wird uns von einer 1491 erfolgten Hinrichtung berichtet; dabei werden „statknecht und metter“ als Helfer bei derselben genannt; ursprünglich aber wurde das von den Zollknechten besorgt.

Berühren wir endlich noch einige immerhin bemerkenswerte Wandlungen, die sich im Laufe der Zeit in dem Rat der Vier Täler vollzogen hatten. Es war schließlich ein ganz natürlicher Vorgang, daß die einzelnen Gemeinden innerhalb des Gesamtrates sich doch eine gewisse Selbständigkeit erwarben. Handelte es sich um Angelegenheiten, die lediglich eine einzelne Gemeinde betrafen, so sollten auch nur deren Ratsmitglieder darüber entscheiden. Wenigstens galt das für die Stadt Bacharach; die dortigen Mitglieder des Rates bildeten auf diese Weise geradezu einen besonderen Rat („ständigen rath“) innerhalb des eigentlichen Viertälerrats. Solche Sachen jedoch, die nicht die Stadt allein, sondern auch die übrigen Täler und das ganze Amt angingen, sollten nur vom gesamten Rat verhandelt werden.[3])

Sodann hatte sich der ehemalige Ritterrat allmählich ganz aufgelöst. Zu besonderer Bedeutung mochte er eigentlich überhaupt nicht gekommen sein. Die Beteiligung der Edelleute an den Ratssitzungen, sowie der ganzen Arbeit des Rates war offenbar immer nur gering gewesen, und als endlich auch die Zahl derer, die in den Tälern ansäßig waren, kleiner wurde, erfolgte seine Auflösung von selbst. Zwar hatte man noch einmal — es war im Jahre 1559 unter Friedrich III. — um seine Wiedereinsetzung nachgesucht, sie kam aber nicht mehr zustande.

---

1) In seinem „patria“ wurde nach ev. vorhandenem Eigentum geforscht, das an den Rat fiel.

2) Oberamtsbeschrbg. 39.

3) Oberamtsbeschrbg. 35.

Beilagen.

1. Pfalzgraf Ruprecht d. ä. und Ruprecht d. j. geben ihren Tälern Bacharach, Diebach, Steeg und Manubach einen Rat und bestimmen dessen Rechte und Gewohnheiten. Heidelberg, am 4. Mai 1356.

Landesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 803, 10 ff. (früher 461) überschrieben: Abschrift wie der Rat gemacht ist. — Verz. Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen I no 2952.

Wir Ruprecht der Eltere von Gottes Gnaden Pfalzgraf by Ryne des heiligen römschen Richs oberster Truchsesse und Hertzog in Beyern, und wir Ruprecht der Junge von derselben wurdekeit Pfalzgraf by Rine und Hertzog in Beyern bekennen und offenbaren mit diesem brieffe allen den[en] die yn ansehnt oder lesent, das wir durch gemeyn nutz unser land und unser dele Bacharach Dyepach Stege und Manubach zu rade worden und übereinkommen sein. Und haben denselben unsern delen einen rad geben und gesatzt: 24 ratsherrn halb unsre burgmannen und mannen und halb burger; dazu haben wir yn geben alle die fryheid recht und gewohnheit als hernach geschrieben stet.

(1) Zu dem ersten dass man furbass me burgmeister in den delen setzen sal ussen den 24 die den rat gesworen haben und nyemand anders, halb burgman oder man und die andern halb burger, als bisher gewest ist.

(2) Auch dass die scheffen keine gewalt sollen me haben, dan daz yn zugehoret, das ist umb dodslag, heym-

suchunge, fliessend wonden, dupstal und noitzoge und womit man den lip verwirket hat, Zinse zu erclagen und was an den stulen gehandelt wird als recht ist.

(3) Und wer dem scholthesen und den scheffen nit claget für geriechte als recht ist, den oder die sollent der scholthes und die scheffen nit dringen an geriechte, und das hait unser rad uns und yn zu riechten, als sie recht dunket.

(4) Furbass me sollent unser burgmanne man und edelleute, die in den delen gesessen sint, die uns dienen als sie billich sollent, die unserm mytgeschrey und sturmgelude nachfolgen und myede eylen mit unsern amptluden und unßer gemeyn daselbst, uns land unser lude und unser dorffer, die off dem Hundsrucke gelegen sin, die zu unser herrschafft gehorend, zu beschutzen, und die uns unser geleide off dem Rine brechen wollten; und welche daz dunt, die sollen bliben sitzen in alle der wise und rechten als sie bei unsern alten gesessen hant. Also daz sie nit geben sollent weder bede noch atzung noch schank noch ußfart noch bottenlohn . . Dan was man buwet zu vestunge der dele, das kuntlichen ist, da sollen sie zu geben nach marczal von ihrem gude, als viel als jemand hat. Es en sy dann ihene die betehafft gut haben.

(5) Auch sollent unser edellude unsre burger, arm und rich, eren und fordern und dhein uberlast nit dun mit keinem unrechte mit worten noch mit werken. Dasselbe sollen

(6) die burger den edelluten tun. Und was jedermann mit dem andern zu schaffen hat, darumbe sol er recht nemen und geben vor dem rade oder vor dem mehreren theil des rades. Es sei denn umb gut die zu lehen gant, das sol geschehen vor dem von deme das gut zu lehen gat.

(7) Auch sal nyemand us unserm geriechte in den delen, er sey edel oder unedel, kriegen oder angryfen nymand; er habe es denn vor uns usgedragen, als der dele recht

stet, oder vor unserm obirsten amptluden, die in den delen unser amptlude zu der zyt sint, oder vor unserm
(8) rade den wir da gesetzt haben. Wer es auch dass einir oder me unser edelleute, die in den delen gesessen sint, wollt helffen jemand sinen herren oder sinem freunde, und der oder die uss den delen uff die ander syte helffer weren, wanne die quemen in unser dele, sollen sie eyne rechte borgfrieden halten diewill die vyentschafft wert thussen Heymbach der bach und der Putzbach gen Cube uber und bis an unsern walt, die struit gen den Hundsrücke, das keiner den andern sol griffen an sin lip noch an sin gut mit wortin odir mit werken, heymlichen odir offenbaren ane alle argelist und geverde. Und wer das breche und nit hielte und unsern borgfrieden daruber breche und krenkte, den sollen unser amptlude und raid gryffen an syn lip und an sin gut und sollen das halten bis in unser gnade.
(9) Auch welche die synt, die yren herrn odir yren freunden helffent als vorgeschriben stet, das uns nyt angat, die sollent niht angriffen in unser geriechte noch in unserm borgfrieden der vorbegriffen ist. Und wo sie angriffen ußenwendig des geriechts, das sollent sie niht den Rin off oder abe furen fur unser dele. Und wan sie den angriff gedan hant, so ensollen die die das getan hant danach in dry tagen und in dry nachten in die dele nit kommen sie haben denn uns geleyde.
(10) Auch sollent die ratherrn die jetzund sint odir die hernach komment vor niemand in den delen zu rechte stan, wer zu yn zu sprechen hat in den delen und wen sie zu sprechen hant dann fur dem burgemeister und dem rade. Die sollen daruber wisen — off yr eide was sie recht dunkt, es treffe dan die artikel an die das
(11) geriechte antreffent, als vorgeschrieben stat. Auch ander stucke und noitdurfft, die unserm lande und delen und waz dazu gehoret noitdurfft sint, es sy vor geboit zu

machen in unsern delen, die uns unser gemeyne und unsern delen nutze sint, wie man die nennet, von welchen sachen das queme, da die gebot notdorfft weren zu dun das hat unser rad [von] unßer wegen macht zu dun. Und wer das uberfure und nit dede der odir die sollen das busen an unser gnade nach

(12) unsers rats rat daselbst. Was auch vor unserm rat gehandelt und gedinget wirt und mit des rats ingesiegel besiegelt wirt, daz sol man stede veste und unzubruchlich halten und haben als [lieb] in unser gnade und hulde sie zu behalten.

(13) Und alle diese vorgeschrieben stucke und artikel sol unsern vorgenanten delen Bacharach, Diepach, Stege und Manubach von uns stede und veste bleiben, ußgenommen unser und der Pallentze rechte fryheiten und gewohnheiten. Daruber zu urkunde geben wir Ruprecht der Ältere und wir Ruprecht der Junge vorgenant unsern egenanten delen diesen brief, versiegelt mit unser beiden großen insiegel, der geben ist zu Heidelberg an dem nechsten mittwoch nach dem heiligen 12 botten dag Philippi und Jacobi, da man schriep nach Christi geburte 1300 jahre danach im 56. jahre.

2. Pfalzgraf Ruprecht d. ä. u. Ruprecht d. j. erlassen ein Statut über Bestrafung der Vergehen gegen Ratsleute in den Tälern. — Heidelberg, am 24. April 1366.

Landesarchiv Karlsruhe. Kopialbuch 806, 79, (früher 464) überschrieben: Ex parte consulum in den delen.

Verz. Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen I no 3620.

Daraus: Wir Ruprecht der Eltere und wir Ruprecht der Junge bekennen etc. . . . das wir unserm rade in unsern vier delen solich gesetze und statuta gegeben haben und geben mit diesem brief:

So wer wider den rat sprechet, daz in yr eyde und brieffe ruret, hat der es an gude der sol geben uns den vorgen. hertzogen und nach uns unsern erben ob das noyt geschehe, 10 gulden.

Item 10 gulden sollent gefallen in uns vier delen das halbe teyl derselben 10 gulden, den von Bacharach und von Stege zu bezzerunge in uns stete buwe zu Bacharach unde das andre halbe teyl der 10 gulden sollent gefallen den von Diepach und Manubach an den buwe derselben zweien dele wo des dan alles not ist.

Item jeglichem ratherrn zweene gulden und sol zweene monde us dem gericht sin unde danach [vor] unsern amptmann, der zu den zyden amptmann ist, komen und sol die straffunge wiedersprechen als er sie getan hat. Hat er es aber nyt an dem gude das er das geben moge, so sol er eyn halp jahr kumen und sol dannoch nach syn moge und unsers rates und amptmanns geheiss geld geben fur uns und uns erben (?) und an dem buwe uns dele dito noch als vorgeschrieben stet.

Item: schluge jemant der ratsherrn einen oder mer wunt von stücke wegen die den rat angingen der sol 20 gulden uns und unsern erben geben als vorgeschrieben stet und 20 gulden den delen zu dem buwe die auch gefallen sollen als vorgeschrieben stet und jedem Ratherrn 4 gulden. Und dem die wonde geslagen worden dem sol er sinen arzet abelegen und sinen smetze keren nach unsers rades und amptes geheisse und gnade.

Item: [Bei Totschlag eines Ratsherrn:]
. . . umb sache die den rat anginge der soll ewieglich kumen uzz uns geriechte in uns delen u. gnade. [Sein Gut soll an die Herzöge, der Ratsherrn Kinder oder die nächsten Erben fallen.]

Item: Auch andre articel, geboyt, penen und eynungen was der rat macht mit rade unsers amptmanns, das soll volle macht haben; wer das breche der sol eine majnt kumen

und sol geben 2 gulden uns und unsern erben und 3 gulden den delen zu buwe und bezzerunge wie vorher geschrieben stet.

Auch sol man nemen alle jahr burgermeister in unsern delen als uns erster brief sagt.

Heidelberg 1366. April 24.

Koch und Wille verzeichnen noch eine Handschrift in der Heidelberger Universitätsbibliothek.

Lebenslauf.

Ich, Eugen Schmidtborn, protestantischer Konfession, preußischer Staatsangehöriger, bin geboren am 31. März 1885 in Espa, Kreis Usingen, als Sohn des Pfarrers Richard Schmidtborn und seiner Ehefrau Sophie, geb. Bode. Bis zum Jahre 1903 besuchte ich die Realschule (Institut Hofmann) in St. Goarshausen a. Rh.; 1906 bestand ich das Abiturientenexamen am Gymnasium in Hanau. Ich studierte an den Universitäten Leipzig, Wien, Berlin und Marburg namentlich Theologie und Geschichte. Meine akademischen Lehrer an letzterer Universität waren: Busch, Klebs, v. d. Ropp; Herrmann, Heitmüller, Jülicher, Mirbt; Vogt, Elster, Cohen, Natorp, Schwarz. Ihnen allen bin ich zu Dank verpflichtet; insonderheit Herrn Geheimrat Prof. Dr. Frhr. v. d. Ropp, der mir bei der vorliegenden Arbeit in entgegenkommendster Weise behülflich gewesen. Das Examen rigorosum bestand ich am 1. März 1911, das philologische Staatsexamen am 2. März 1912. Vom 1. April 1912 ab genügte ich meiner Militärpflicht beim Leibgarde Infanterie-Regiment Nr. 115 in Darmstadt.